

Protokoll
über die, am Mittwoch den 20.12.2023,
um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses
ORDENTLICHE SITZUNG des GEMEINDERATES
ÖFFENTLICHER TEIL

Fraktion ÖVP: Bgm. Josef Schmidl-Haberleitner, Vizebgm. Jutta Polzer, StR Thomas Tweraser, StR Markus Naber MA MSc, StR Susanne Stejskal, GR Nikolaus Niemeczek BSc, GR MR i.R. Kurt Heuböck, GR Ing. Jochen Pintar, GR Josef Rothensteiner, GR Manfred Hebenstreit, GR Raffael Herzog

Fraktion GRÜNE: Vizebgm. Ingrid Burtscher, StR Philip Renner, GR Rudolf Mlinar, GR Christine Leininger, GR Michael Sigmund, Mag. Elisabeth Reinthaler MSc, GR Felix Renner,

Fraktion SPÖ: StR Alfred Gruber, StR Scheibelreiter, GR Dr. Peter Grosskopf, GR Ingeborg Holzer, GR Ing. Thomas Ded, GR Anton Strombach, GR Katharina Krenn

Fraktion WIR: StR Wolfgang Kalchhauser, StR Maria Auer, GR DI Helmut Schoder, GR Günter Fahrner, GR Ing. Manfred Woletz

Fraktion FPÖ: GR Anna-Leena Krischel bakk.phil

Entschuldigt: StR DI Friedrich Brandstetter (ÖVP), Gaby Schwarz (ÖVP),

Unentschuldigt:

Entschuldigt

verspätet:

GR Felix kommt während dem Punkt Absetzung der TOP
Vizebgm. Burtscher kommt zum nicht öffentlichen Teil
GR Herzog kommt während Top 22

Frühzeitig verlassen:

Auskunftspersonen: Stv.Stadtamtsdir. DI Elisabeth Wiesböck

Schriftführerin: Evelyn Stattin

Beginn: **19:00 Uhr**

Ende: **21:30 Uhr**

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung zur festgesetzten Zeit, die Einladungen sind erfolgt, die Beschlussfassung ist gegeben.

Es liegen 4 Dringlichkeitsantrag vor

1. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 20.12.2023 eingebracht von Vizebgm. Burtscher bezüglich Beschwerde gegen den Bescheid des Stadtrates.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Die inhaltliche Behandlung findet unter Top 22 im nicht öffentlichen Teil statt.

2. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 20.12.2023 eingebracht GR Holzer bezüglich Vereinbarung und Vertragsverlängerung Mietvertrag.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Die inhaltliche Behandlung findet unter Top 22a im nicht öffentlichen Teil statt.

3. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 20.12.2023 eingebracht Vizebgm. Polzer bezüglich Gesellschafterzuschuss für Badbetrieb

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Die inhaltliche Behandlung findet unter Top 12 im öffentlichen Teil statt.

4. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 20.12.2023 eingebracht der Fraktion SPÖ bezüglich Auflösung der PKomm

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen.

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Stimmenthaltung: Vizebgm. Polzer, StR Stejskal, StR Naber MA MSc, GR Heuböck, GR Rothensteiner, GR Ing. Pintar, Bgm. Schmidl-Haberleitner

Mehrheitlich angenommen

Folgende Tagesordnungspunkte werden abgesetzt:

- Top 1 – Pachtvertrag am Wienerwaldsee
- Top 5 – Reparatur und Austausch Leuchten Feuerwehr
- Top 9 – Verein Re=spect
- Top 11- Kulturvernetzung

Nunmehr wird in die Tagesordnung wie folgt eingegangen:

Öffentlicher Teil

1. Pachtvertrag am Wienerwaldsee (Vizebgm. Burtscher)
2. Vertrag Grundstücksankauf FF Rekawinkel ÖBF(Vizebgm. Polzer)
3. Stadtsaalsanierung (GR Heuböck/ GR Ing. Strombach)
4. Wartungsvertrag Heizanlage Wohnhaus ASFINAG (GR Ing. Strombach)
5. Reparatur und Austausch Leuchten Feuerwehr Rekawinkel (GR Ing. Strombach)
6. Beauftragung Reparaturen Türen Rathaus (GR Ing. Strombach)
7. Hundezone Pachtvertrag mit ÖBF (Vizebgm. Burtscher)
8. E-Ladestationen Wartungsvertrag (GR Sigmund)
9. Verein Re=spect (GR Holzer)
10. Prüfungsauftrag PKomm (GR Dr. Großkopf)
11. Kulturvernetzung CITIES App (StR Tweraser/GR Ing. Woletz)
12. Inhaltliche Behandlung von Dringlichkeitsanträgen
13. Berichte

Zu Top 01 – Pachtvertrag am Wienerwaldsee

Wird in der Sitzung nicht behandelt

Zu Top 02 – Vertrag Grundstück FF Rekawinkel ÖBF

Sachverhalt (vorbereitet Vizebgm. Polzer)

In der Gemeinderatssitzung vom 27.09.2023 wurde der Ankauf des Grundstückes 21/1 mit einem Anteil von 270m² beschlossen. Die Verhandlungen mit den ÖBF und dem Nachbarn, der derzeit das Gesamtgrundstück in Pacht hat, sind abgeschlossen. Der Vertragsentwurf wurde von den ÖBF am 22.11.2023 an uns übermittelt und unserer Juristin Mag.

Schindlecker zur Prüfung weitergeleitet.

Durch nötige Nachverhandlungen mit dem derzeitigen Pächter des Grundstückes wurde die Beauftragung des Teilungsplanes zur Bescheid Erstellung durch die Bundesforste ausgesetzt.

Die Ergänzung des Vertrages um die Aufsandungserklärung wurde von Frau Mag. Schindlecker einreklamiert.

Beide Punkte wurden nun geklärt. Der Vertragsentwurf liegt derzeit beim Notariat zur Finalisierung.

Gemeinderatssitzungen 2023-09-27 – öffentlicher Teil

Zu Top 14 - Feuerwehr Rekawinkel Grundstücksankauf

Sachverhalt (vorbereitet von Frau Vizebgm Polzer/ Schindlecker)

In der Gemeinderatssitzung vom 28.06.2023, Top 24 b wurde ein Grundsatzbeschluss zum Ankauf des Grundstückes 21/1 im Flächenausmaß von ca. 390m² zum Verkehrswert gefasst.

24b)

Pressbaum, am 26.06.2023

**Dringlichkeitsantrag
für die Gemeinderatssitzung vom 28.06.2023**

Betreff: Österreichische Bundesforste, DI Herzog Bernhard;
Grundsatzbeschluss für den Ankauf eines Teiles des Grundstückes GSTNR 21/1 für die FF-Rekawinkel Die

Sachverhalt:

Von Seite der FF-Rekawinkel wurde 2023 drauf hingewiesen, dass für die Durchführung der unterschiedlichsten Adaptierungsarbeiten ein Betrag von ca. 80.000.- Euro notwendig sein wird. Dieser Betrag wurde schließlich aus den Überschuss des Rechnungsabschluss 2022 für das Projekt Feuerwehr Rekawinkel vorgesehen.

Im Zuge einer Überprüfung des Sachverhaltes wurde festgestellt, dass durch einen Ankauf des Wiesengrundstückes (Bauland) hinter der Feuerwehr Rekawinkel, welches derzeit von den Bundesforsten an Herrn RÖSLER mittels Baurecht vergeben ist, die vorgesehenen Adaptierungsarbeiten nicht notwendig und bereits für die Zukunft Grundstückflächen für die Feuerwehr im Besitz der Stadtgemeinde wären. Es erfolgte daher eine Kontaktaufnahme mit Herrn DI HERZOG von den ÖBF welcher mittel Mail folgendes mitteilte:

„wie besprochen ist die ÖBF AG grundsätzlich bereit, das Grundstück GSTNR 21/1 zu teilen und den südlichen Teil an die Gemeinde zu verkaufen sowie den nördlichen Bereich in das Baurecht zu integrieren. Dem Wunsch von Herrn Rösler entsprechend einen rund 2 bis 2,5 m breiten Streifen vom Zaun entfernt zusätzlich zu behalten ergäbe eine grobe Abschätzung von zwei Flächen im Ausmaß von 232 m² (Baurecht Rösler) bzw. 390m² (Kaufgegenstand Gemeinde). Vorab benötigen wir ein Verkehrswertgutachten sowie einen Teilungsplanentwurf. Weiters bedarf es meiner Meinung nach zweier Verträge: einen Kaufvertrag zwischen Gemeinde und ÖBF mit aufschiebender Bedingung, dass Rösler eine Teilfläche ins Baurecht übernimmt. Sowie einen Nachtrag zwischen Rösler und ÖBF zur Erweiterung des Baurechtes mit aufschiebender Bedingung, dass die Gemeinde die Teilfläche übernimmt. Sinnvoll wäre jedenfalls ein gemeinsamer Termin vor Ort zur Besprechung der weiteren Vorgehensweise, vielleicht gleich mit dem Vermesser (Khatibi?) und Gutachter (Büro Reikersdorfer?)“. Demnach wären die Bundesforste bereit eine Fläche von 390 m² an die Stadtgemeinde Pressbaum zu einem von einem Gutachter festzustellenden Verkehrswert, zu den angeführten Bedingungen zu verkaufen.

Bedeckung: Im Projekt FF-Rekawinkel sind derzeit 80.000.- Euro unter dem Ansatz 6/163032+829 910 vorgesehen. Der Restbetrag müsste im Budget 2024 veranschlagt werden.

Bilagien: 1 Mail DI Herzog ÖBF

Grundsatzbeschluss

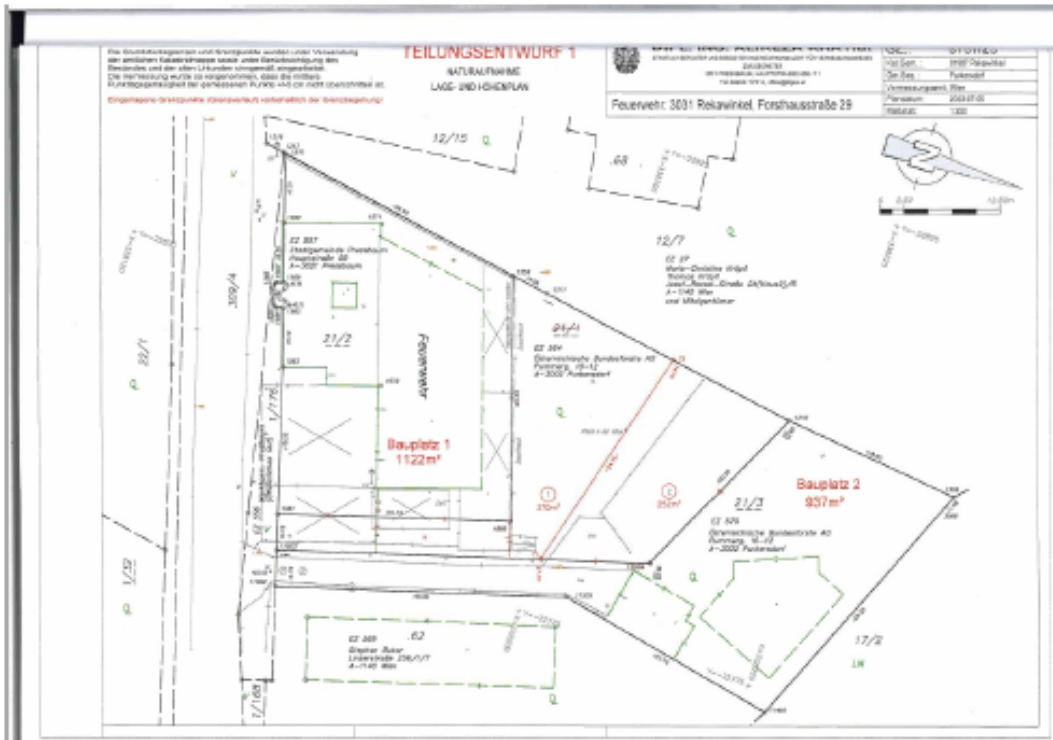
Der Gemeinderat fasst den Grundsatzbeschluss, dass die Ausschussvorsitzende des Ausschusses für „Sicherheit und Blaulicht“ beauftragt wird, weitere Verhandlungen mit den ÖBF betreffend Ankauf des Grundstückes GSTNR 21/1, im Flächenausmaß von ca. 390m², zum Verkehrswert, durchzuführen. Dem Gemeinderat ist diesbezüglich zu Berichten und die Verträge sind nach Bereitstellung der notwendigen Bedeckung der Kosten, dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

**Josef Schmidl-Haberleitner
Bürgermeister**

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Gemeinderatssitzungen 2023-09-27 – öffentlicher Teil



Die Feuerwehr Rekawinkel hat mit den bestehenden Flächen alle Möglichkeiten ausgereizt und hat Dank der Zustimmung des angrenzenden Nachbarn, dessen von den Bundesforsten gepachtete Wiese als Lagermöglichkeit mitbenutzen dürfen. Ein nicht befriedigender Zustand für die FF Rekawinkel und den Nachbarn, da ein Teilrückbau der FF Rekawinkel notwendig geworden wäre, um den gültigen Bebauungsbestimmungen zu entsprechen. Dafür wurde bereits ein Betrag aus dem Überschuss des Rechnungsabschlusses 2022 in der Höhe von Euro 80.000,- vorgesehen.

Deshalb wurden Gespräche mit den Österreichischen Bundesforsten und dem Nachbarn geführt, um einen Teil dieser angrenzenden Wiese für die FF Rekawinkel anzukaufen. Dies hätte den zusätzlichen Vorteil, keinen Rückbau durchführen zu müssen, die Summe für den Ankauf verwenden zu können und so diese Wiese als Erweiterungsflächen für die Zukunft zu sichern.

Nachdem von den Österreichischen Bundesforsten eine positive Rückmeldung kam, einer Teilung und dem Verkauf des Teilgrundstückes an die Stadtgemeinde Pressbaum zuzustimmen, wurden parallel Verhandlungen mit dem Nachbarn geführt, ein Teilungsplan sowie ein Verkehrswertgutachten beauftragt. Die Zustimmung des

Gemeinderatssitzungen 2023-09-27 – öffentlicher Teil

Nachbarn erfolgte mit der Auflage, die ihm aus den neuen Verträgen entstandenen Mehrkosten mit einer Einmalsumme von Euro 5.258,60 abzugleichen. Dies entspricht der Abgeltung der höheren Pacht für 10 Jahre.

Die Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat der Österreichischen Bundesforste unter Vorlage des Verkehrswertgutachtens und des Entwurfes des Teilungsplanes des DI Khatibi vom 05.07.2023 erfolgt voraussichtlich im September 2023.

DI Khatibi, Teilungsplan, ca. 2.400.- (momentane Kostenschätzung)

Verkehrswertgutachten Euro 1.650.- (Beilage 2)

Die Ausgleichszahlung beträgt Euro 5.258,60.- (Beilage .3)

Der Ankaufswert des Teilgrundstückes 1 beträgt lt. Verkehrswertgutachten für die aus der Messung ergeben 370m² Euro 83.200,00.- (Beilage 4)

Kosten Notar, ca. Euro 6.328.- (Beilage 5)

Kostenaufstellung Liegenschaftsankauf Teilfläche Grundstück 21/1, EZ 564, KG 01907 Rekawinkel	
Verkehrswert der Teilfläche 1 des Grundstückes 21/1, EZ 564, KG 01907 Rekawinkel, 370 m ² . Zuschreibung zu Grundstück 21/2	€ 83 200,00
Rechnung Verkehrswertgutachten Alois Reikerdorfer 03.08.2023	€ 1 650,00
Teilungsplan DI Alireza Khatibi, voraussichtliche Kosten lt. Tel. vom 11.08.2023	€ 2 400,00
Seitens der ÖBF (Dr. Fuchs, DI Herzog) fehlt noch die Freigabe des Teilungsplanes, Freigabe erfolgt erst nach Aufsichtsratssitzung im Sept. 2023	
Nach Freigabe des Teilungsplanes erstellt DI Khatibi die Rechnung	
Kosten Notariat am Hauptplatz, voraussichtliche Kosten, e- Mail 16.08.2023	€ 6 328,00
Kosten Ablöse Differenz Bauzins ÖBF einst und jetzt für Herrn Peter Roesler-Schmidt, Einmalzahlung, e- Mail 14.08.2023	€ 5 258,60
	€ 98 836,60

Mit der vorgesehenen Summe aus dem Rechnungsabschluss 2022 über Euro 80.000,- und einer im Nachtragsvoranschlag 2023 vorzusehenden Summe von ca. Euro 20.000,- für den Ankauf und der noch anfallenden Verfahrenskosten, ist eine gute Investition in die Sicherheit unserer Bevölkerung getätigt.

RA 2022 Projekt FF Rekawinkel € 80.000 Rückbau des Zubaus,

Kontierung 5/163032-010000, in VA 2023 übernommen

Der tatsächliche Ankauf des Grundstückes würde eine andere Kontierung vorsehen, 04.08.2023, Info von Danijela

Vizebgm. Polzer stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Kaufvertrag für das Grundstück inklusive der Vertragskosten beschließen. Vorbehaltlich Beschlussfassung NTVA 2023.

Wortmeldungen: StR Scheibelreiter, Bgm. Schmidl-Haberleitner,

StR Naber MA MSc,

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Stimmhaltung: GR Ing. Woletz, StR Auer, StR Kalchhauser

KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

Österreichischen Bundesforste AG, FN 154148 p, 3002 Purkersdorf, Pummergasse 10 - 12, kurz "ÖBf AG" genannt, und

Stadtgemeinde Pressbaum, Hauptstrasse 58, 3021 Pressbaum, vertreten durch

.... geb. , , kurz "Käufer" genannt:

1. Vertragsgegenstand

1.1. Die ÖBf AG verkauft und übergibt an den Käufer und dieser kauft und übernimmt in sein Eigentum aus dem Gutsbestand der EZ 564 GB 01907 Rekawinkl, den in der Vermessungsurkunde vom , GZ. , des Geometers DI Khatibi, dargestellten Anteil, Trennstück 1, von Grundstück 21/1 im Ausmaß von 370 m².

1.2. Für eine bestimmte Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes sowie für die Richtigkeit des angegebenen Flächenausmaßes wird keine Gewähr geleistet.

1.3. Der Käufer verpflichtet sich, der ÖBf AG gegenüber, den Kaufgegenstand ausschließlich einer Nutzung im öffentlichen Interesse, zB der Nutzung für Zwecke der Feuerwehr, im Interesse der Gemeinde Pressbaum zuzuführen.

1.4. Dieser Vertrag unterliegt der aufschiebenden Bedingung, dass der Vertrag über die in der Vermessungsurkunde nach 1.1 als „2“ bezeichnete Teilfläche erfolgreich zustande kommt. Mit der Einbringung des Grundbuchgesuchs wird der Eintritt der Bedingung bestätigt und der Nachweis gilt als erbracht.

2. Kaufpreis

2.1. Der Kaufpreis beträgt EUR 83.200—(dreiundachtzigtausendzweihundert) und wurde bereits vor Vertragsabschluss bezahlt.

2.2. Kommt der Vertrag nicht rechtswirksam zustande erfolgt die Rückerstattung des Kaufpreises samt Zinsen binnen vier Wochen nach Rückstellung der Vertragsurschrift an die ÖBf AG.

3. Rechte und Lasten

3.1. Der Vertragsgegenstand wird frei von Geldlasten, nicht jedoch frei von sonstigen bürgerlichen oder außerbürgerlichen Lasten in das Eigentum des Käufers übertragen.

4. Übergabe

Als Übergabe bzw. Übernahme des Vertragsgegenstandes in den physischen Besitz des Käufers gilt, sofern ihn dieser nicht bereits bestandweise innehat, mit dem auf die Rechtswirksamkeit dieses Vertrags folgenden Monatsletzten als vollzogen. Von diesem Tag an hat der Käufer die Grundsteuer, die öffentlichen Abgaben und alle mit dem Vertragsgegenstand verbundenen Lasten zu tragen. Es stehen ihm jedoch von diesem Tag an auch alle Besitzvorteile zu.

Der Verkäufer verpflichtet sich zudem, sämtliche liegenschaftsbezogene Vertragspartner (Mieter, Pächter, Dienstbarkeitsnehmer, etc.) über den neuen Vertragspartner rechtzeitig zu informieren und bei Vertragsunterzeichnung die bezughabenden Verträge im Original auszuhändigen.

5. Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren

5.1. Die Kosten der Vertragserrichtung, der Beglaubigung des Vertrags, zweier beglaubigter Vertragskopien für die ÖBf AG, der Selbstberechnung, der Anzeige beim Finanzamt, der Genehmigungsanträge, des Grundbuchsgesuches sowie die Grunderwerbsteuer und die Eintragungsgebühr werden vom Käufer getragen. Dies gilt auch für die Vermessungskosten und alle mit der Vermessung oder der künftigen Verwendung des Vertragsgegenstandes verbundenen behördlichen Vorschriften wie z.B. Aufschließungsbeiträge, Anliegerleistungen und Ergänzungsabgaben.

6. Vertragsdurchführung

6.1. Beide Vertragspartner sind zur Einholung der erforderlichen Genehmigungen und zur Antragstellung auf Verbücherung des Vertrages berechtigt. Die Verpflichtung dazu trifft die ÖBF AG, die die Verbücherung ohne unnötige Verzögerung zu veranlassen hat.

6.2. Der Auftrag zur Vertragserrichtung an den Notar wurde von der ÖBf AG erteilt.

7. Rechtswirksamkeit

7.1. Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages ist durch die gesetzlich erforderlichen Genehmigungen aufschiebend bedingt. Ausgenommen sind die Punkte 2.2., 4., 6. und 7., die bereits ab Vertragsabschluss gelten.

8. Inländererklärung

8.1. Der Käufer erklärt eidesstattlich, österreichischer Staatsbürger und Deviseninländer zu sein.

9. Erklärung gemäß EU Anti-Geldwäsche-RL

9.1. Die Vertragspartner erklären, soweit in diesem Verträge nicht ausdrücklich anderes angeführt ist, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und nicht in fremden Auftrag zu handeln. Die Vertragspartner versichern, selbst nicht als Treuhänder oder dergleichen zu handeln. Die Vertragspartner erklären weiters, keine politisch exponierten Personen im Sinne der EU Anti-Geldwäsche-Richtlinie zu sein, also insbesondere selbst kein maßgebliches politisches Amt inne zu haben, oder früher ausgeübt zu haben und mit einer solchen Person weder in einem nahen Verwandtschaftsverhältnis zu stehen, noch eine einer politisch exponierten Person nahestehende Person zu sein. Das Rechtsgeschäft dient weder der Geldwäscherei noch der Terrorismusfinanzierung.

10. Datenschutzerklärung und Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten

10.1. Der Käufer (als Betroffener) nimmt hiermit zur Kenntnis, dass die Verarbeitung der bereitgestellten und für die ordnungsgemäße Abwicklung des gegenständlichen Geschäftsfalles erforderlichen personenbezogenen Daten, das sind Name/Firma, Anschrift, Bankverbindung, zum Zwecke der Erfüllung und Abwicklung dieses Vertrages gemäß Artikel 6 Abs 1 lit b DS-GVO, durch die Österreichische Bundesforste AG, 3002 Purkersdorf, Pummerngasse 10-12, FN 154148p (Landesgericht

St. Pölten als Handelsgericht), als Verantwortliche erfolgt. Die Verantwortliche hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt, welcher unter datenschutzbeauftragter@bundesforste.at erreichbar ist.

- 10.2. Die erhobenen personenbezogenen Daten werden im gesetzlichen Rahmen, vertraulich und ausschließlich zur Erfüllung des gegenständlichen Vertragsverhältnisses nach Treu und Glauben im erforderlichen Ausmaß verarbeitet. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich zur ordnungsgemäßen gesetzlichen Erfüllung und Abwicklung dieses Vertrages und erfolgt daher an zuständige Behörden (z.B. Finanzamt).
- 10.3. Allenfalls erforderliche personenbezogene Daten werden bis zum Ende gesetzlich zwingender Aufbewahrungsfristen bzw. Verjährungsfristen zur Nachweisführung, etwa nach der Bundesabgabenordnung (BAO), eingeschränkt verarbeitet und nach Entfall sämtlicher Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen endgültig gelöscht.
- 10.4. Der Betroffene hat das Recht, hinsichtlich sämtlicher über ihn verarbeitete personenbezogene Daten Auskunft zu verlangen und kann sich hierfür an die ÖBf AG als Verantwortliche wenden, wobei folgende E-Mailadresse empfohlen wird datenschutz@bundesforste.at. Dem Betroffenen steht im Falle einer Nichtauskunft oder Nichtentsprechung seines berechtigten Anliegens auf Auskunft, Löschung, Widerspruch, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung oder Datenübertragbarkeit, die Beschwerdemöglichkeit an die Aufsichtsbehörde (Datenschutzbehörde) zu.

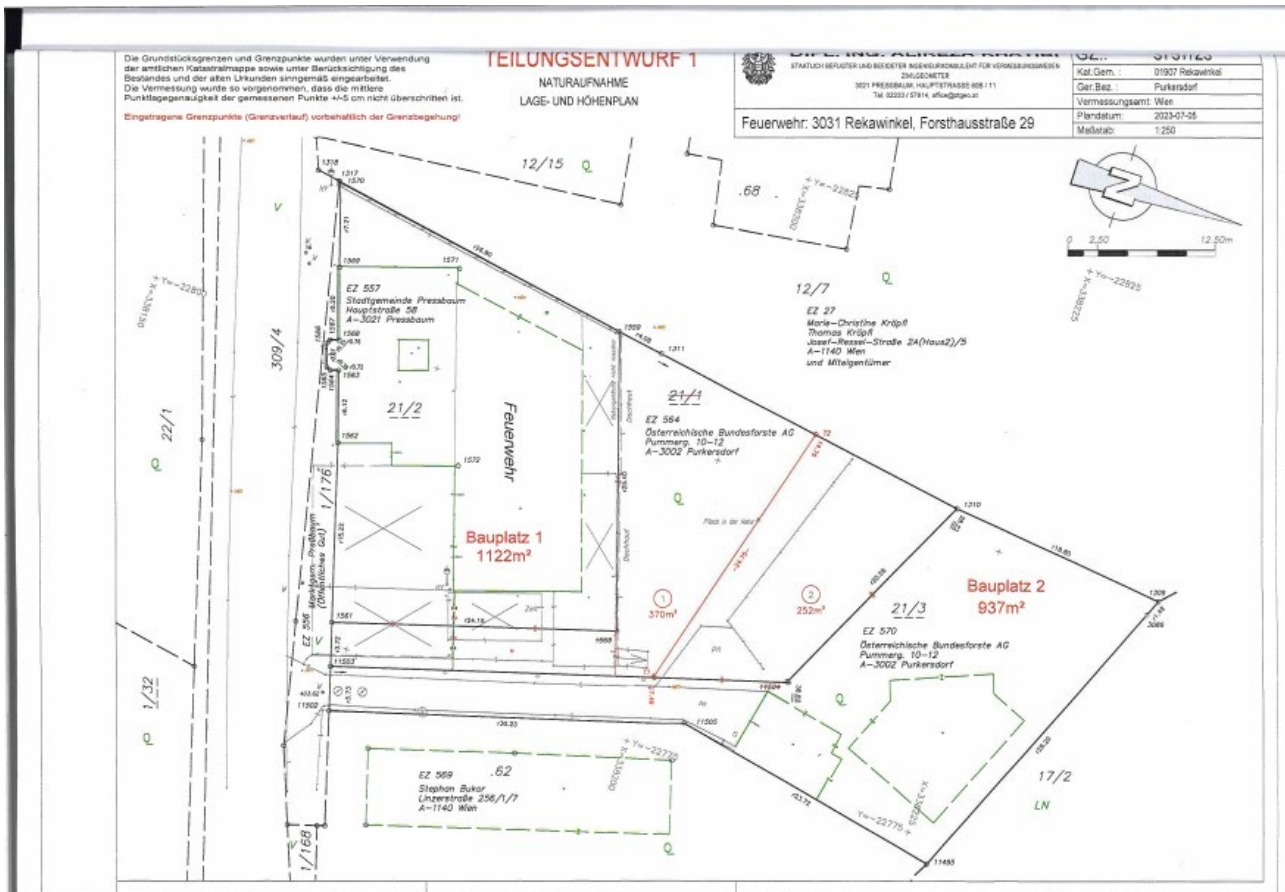
11. Vertragsausfertigung

- 11.1. Der Käufer erhält die Urschrift, die ÖBf AG zwei beglaubigte Kopien.

12. Aufsandung

- 12.1. Die ÖBf AG und der Käufer erteilen die Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages und der im Punkt 1. angeführten Vermessungsurkunde

Datum und Unterschriften:



Vizebgm. Polzer stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Fertigung des Vertrages nach Vorliegen der Endversion zustimmen.

Bedeckung wurde in der GR Sitzung vom 27.09.2023 bereits beschlossen

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Stimmhaltung: GR Ing. Woletz

Mehrheitlich angenommen

zu Top 03 – Stadtsaalsanierung

Sachverhalt (vorbereitet M.Riedinger)

Dazu wurden entsprechende Firmen zu einer Anbotslegung eingeladen.

Firma Glaserei Köhler – 3032 Eichgraben € 2.913,60 brutto.

Firma Zoubek – 3013 Tullnerbach, hat bis dato kein Angebot dazu abgegeben.

GLASEREI Wolfgang Köhler

A-3032 Eichgraben, Dreiwasserstraße 10

Telefon 02773/46429

Fax 02773/46785

UID-Nr : ATU40442605



Stadtgemeinde Pressbaum
12. Okt. 2023
Zl. Blg.

STADTGEMEINDE -
PRESSBAUM
Hauptstraße 58
3021 Pressbaum

**Kunst-&
Bleiverglasung
Bilderrahmen
Wintergärten
Splitterschutzfolien
Duschwände
Jalousien
Rollos**

Rechnung. Nr. 312 /2023

Eichgraben am 11.10.2023

Stück	Bezeichnung	E -Preis	Preis
	Betrifft: Notausgangstüren Stadtsaal Pressbaum		
	Glastausch		
	VSG - 6mm (33/2) weißmatt (Verbundsicherheitsglas)		
2	21x240.5cm	64,00	128,00
1	19.5x240.5cm		64,00
8	20.5x240.5cm	64,00	512,00
1	20x240.5cm		64,00
	+ 124 lfm. Silikon - Beidseitig	5,00	620,00
	feststehend in Eisentüren mit Leisten verschraubt erschwerter Montage in Kittgelegt.		
	+ Montage 2x Facharbeiter 8 Stunden	520,00	1 040,00
	inkl. Road-Pricing+Energiezuschlag+Gaszuschlag	Netto	2 428,00
	Zahlungsbedingungen Netto nach Rechnungserhalt	+20% MwSt.	485,60
		Rechnungsbetrag in Euro	2 913,60

Bankverbindungen:

Sparkasse Herzogenburg - Neulengbach IBAN-Nr. AT 53 2021 9019 0000041 (BIC) SPHEAT21XXX
Raiffeisenkasse Eichgraben IBAN-Nr. AT 86 3266 7000 0120 0716 (BIC) RLNWATWWPRB

GR Ing. Strombach stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Sanierungsmaßnahme von sechs Notausgangstüren – Sicherheitsglas an die Fa. Glaserei Köhler – 3032 Eichgraben in der Höhe von € 2.913,60 brutto, zustimmen. Der Stadtsaal ist nicht im Vermögen der Stadtgemeinde (Baurechtsvertrag). Die angeführte Investition wird daher auf die verbleibende Mietdauer (31.12.2033), abgeschrieben.

Bedeckung: Es wurde anlässlich des Überschusses RA 2022 eine Zuführung an das Projekt Stadterneuerung (Sanierung Stadtsaal) Ansatz 380010 über €130.000,00 durchgeführt.

Verbuchung: Unter 5/380010-010000. Budgetierung erfolgt nach Meldung im NTR- VA 2023.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 04 - Wartungsvertrag Heizanlage Wohnhaus ASFINAG

Sachverhalt (vorbereitet von GR Ing. Strombach/Peter Svoboda):

Im Wohnhaus Hauptstraße 115b (altes ASFINAG-Gebäude) am Standort Hauptstraße 115b steht eine Heizanlage der Fa. Viessmann.

Um einen effizienten Betrieb der Anlage auch zukünftig zu gewährleisten, ist der Abschluss eines Wartungsvertrages mit jährlichen Inspektionen zu empfehlen. Laut vorliegendem Angebot der Fa. Viessmann liegen die jährlichen Kosten bei € 354,- (inkl. USt), eine Wartung für 2023 wäre dabei inkludiert.



Seite: 2 zum Angebot 5020441605 vom 20.10.2023
 Kunde: 1201231100 Stadtgemeinde Pressbaum, Pressbaum
 Bestellnummer:

Pos	Materialbezeichnung	Material	Menge	Einzelpreis	Rabatt	S u m m e :
	Anlage:					
	Wohnhaus der Stadtgemeinde Pressbaum,Pre Hauptstraße 115b 3021 Pressbaum Herstell-Nr.: 7452571601165101					
	Vertragsbeginn: 20.10.2023					
10		7665913	1	295,00		295,00
	Wartungsvereinbarung Basic + 20,00 % Umsatzsteuer (59,00 EUR)					
						354,00
	mit folgender Konfiguration:					
	Vertragsart	Basic				
	Produktgruppe	Gas-Kessel				
	Leistung	<= 63 kW				
	Intervall vor Ort Wartung	Jährlich				
	Wartungs- und Verschleißteile inkl.	Nein				
	Ersatzteile inkl.	Nein				
	Störf.-Beh. während GZ inkl.	Nein				
	Summe Positionen					
						295,00
	20,00 % Umsatzsteuer		295,00			59,00
	Summe in EUR					
						354,00
	Kontakt für Wartung (Name/Tel)					

	Ort, Datum					

Es liegt eine positive Empfehlung des entsprechenden Ausschusses vom 22.11.2023 vor.

GR Ing. Strombach stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Wartungsvertrag der Fa. Viessmann mit Beginn 20.10.2023 (inkl. einem Wartungstermin 2023) für die Heizungsanlage lt. vorliegendem Anbot unter der Anschrift Hauptstraße 115b, Wohnhaus (vormals ASFINAG-Gebäude) zustimmen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

**zu Top 05 - Reparatur und Austausch Leuchten Feuerwehr Rekawinkel,
wird von der Tagesordnung abgesetzt!**

Zu Top 06 - Beauftragung Reparatur Türen Rathaus

Sachverhalt (vorbereitet von GR Ing. Strombach/Peter Svoboda):

Im Rathaus entsprechen die Brandschutztüren am Gang in ihrer Funktionalität weder den alltäglichen Bedürfnissen des laufenden Betriebes, noch den industrie-spezifischen Vorgaben. Dementsprechend müssen diese Funktionalitäten wiederhergestellt werden. Im Zuge dessen wird auch die WC-Tür im öffentlichen Bereich des Erdgeschosses angepasst. Ein Kostenvoranschlag der Fa. Zoubek für diese Arbeiten in der Höhe von € 1.015,61 liegt vor.

Fa. Zoubek kennt die Nuancen im Haus besonders gut, da das Unternehmen laufend für jedwede Eisen-, Stahl- und Glasarbeiten beigezogen wird



E. u. T. ZOUBEK GES.M.B.H
 3013 Tullnerbach, Hauptstr. 39
 Tel.: 02233/52442
 Fax: 02233/52612
 Mobil: 0676/7247237
 E- mail: office@schlosserei-zoubek.at
 Web: www.schlosserei-zoubek.at

E.u.T. Zoubek GmbH • Hauptstraße 39 • 3013 Tullnerbach

Stadtgemeinde Pressbaum
 PKomm - Pressbaumer Kommunal GmbH
 Hauptstrasse 58 / 3. Stock / Top 3
 3021 Pressbaum

UID: ATU16946107, FN: 57167w
 Dienstgeberrnummer: 500048821
 Raiffeisenbank Wienerwald
 IBAN: AT91 3266 7000 0001 8390
 BIC: RLNWATWWPRB

Datum : 09.10.2023
 Kundennr. : 20230115
 Projektnr. : 20230393
 Original

Angebot Nr. : 20230309

Wir unterbreiten Ihnen auf den folgenden Seiten unser Angebot. Alle Preise sind freibleibend. Angebot 2 Wochen gültig (inkl. Metalllegierungszuschläge). Es gelten unsere AGB (Allgemeinen Geschäftsbedingungen).

Pos.	Menge	Ein.	Text	Betrag	Gesamt
1	1,00	Stk	Türblatt WC EG Abholung von Türblatt zur Bearbeitung ins Werk, Band Adaptierung und Remontage in Zargenstockbestand, herstellen aller Ursprungsfunktionen Monteur und Helfer	495,00	495,00
2	2,00	PA	Tür, Schloss und Riegel Überprüfung und Wartung Brandschutztüre Doppelflügel EG 2 und EG 3 Prozessbeschreibung: Einrichten von Wartungsbereich inkl. aller Arbeitsmittel, Mechanische Prüfung aller Grundfunktionen, Diagnose ggf. Vermessung und Teilebeschaffung nach Kundenhinweis und Freigabe, Bandjustierung, Schließspaltjustierung, Schließkantenaustrichtung (werden parallel ausgerichtet), Falle und Riegel werden mit Schließelement abgestimmt, alle Schraubverbindungen werden festgezogen und gesichert, alle mechanischen, dynamischen Elemente werden geölt und gefettet. Es werden alle Türrelevanten Ursprungsfunktionen wieder hergestellt. Reparaturarbeiten werden durchgeführt lt. ÖNORM B 2225 nach EN 1090 EXC 1.	169,00	338,00
4	4,80	km	An.- und Abfahrt Abholung an Angebotsadresse durch 1 Facharbeiter, 1 Helfer mittels Klein LKW inkl. Gewerk, Arbeitsmittel, Verbrauchs- und Montagematerialien.	1,39	6,67
5	4,80	km	An.- und Abfahrt Lieferung an Angebotsadresse durch 1 Facharbeiter, 1 Helfer mittels Klein LKW inkl. Gewerk, Arbeitsmittel, Verbrauchs- und Montagematerialien.	1,39	6,67
Nettobetrag				EUR	846,34
20,00 % Mehrwertsteuer				EUR	169,27

Gesamtbetrag	EUR	1.015,61
---------------------	------------	-----------------

Wir verbleiben dankend für ihre Anfrage und erwarten ihre geschätzte Rückmeldung. Motivierte Mitarbeiter ein Moderner Maschinenpark, sind Garant für Qualität, Termingerechtigkeit zu Mitbewerbsfähiger Effizienz und sorgen für zufriedene Kunden welche unser Streben nach Perfektion bestätigen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

Angebote der E. u. T. Zoubek Ges.m.b.H. sind freibleibend und unverbindlich. Sie dienen lediglich zur Übersicht. Ein Vertrag kommt erst dann zu Stande, wenn die Schlosserei Zoubek dem Kunden gegenüber schriftlich erklärt, dass das Angebot als verbindlich gilt oder die Schlosserei Zoubek über Ersuchen des Kunden mit der Tätigkeit beginnt.

§ 2 Unterzeichnung

Mit dem Tag der Unterzeichnung des Angebotes beginnen die beauftragten Leistungen in den Planungs.- und Produktionsprozess zu fließen und schließen somit einen Rücktritt vom Vertrag aus.

§ 3 Lieferzeit

Lieferzeit wird bei Angebotsbesprechung bekannt gegeben (In der Regel 6 - 8 Wochen je nach Auftragsvolumen).

§ 4 Leistungsinhalt

Im Angebot sind die gesamten Planungsleistungen lt. Beschreibung für betreffendes Gewerk und einer Ausführungsplanung enthalten, weitere Entwürfe werden nach Erstellung eines Nachtragangebotes lt. benötigter Konstrukteurs.- und Technikeraufwände übermittelt.

§ 5 Zusatzleistungen

Im Angebot nicht enthaltene, erforderliche bzw. aufgetragene Leistungen lt. Kunde werden als Regieleistung in Rechnung gestellt.

§ 6 Lieferung

Der Arbeitsbereich der Baustelle muss bis zu den vereinbarten Örtlichkeiten mit einem 3,50 t Lkw befahrbar sein und durch den Bauherrn/inn zum Liefertermin der Gewerke gewährleistet werden.

§ 7 Bezahlung

Bezahlung erfolgt nach Abschluss der gesamten Angebotsleistungen bei Kunden im Umkreis von 30 km, bei weiterer Entfernung 50 % Anzahlung vor Produktionsbeginn.

§ 8 Gutachten und Versicherungen

Für Versicherungskostenvoranschläge werden für aufgewandte Techniker.- und Kalkulantenleistungen von Anfahrt, Beratung, Besichtigung, Aufmaß, Abfahrt, Gutachten und Anbotslegung bis zu einer Schadenssumme von 4999.- € Nettorechnungsbetrag € 95,00 Netto in Rechnung gestellt welche bei Beauftragung berücksichtigt werden, Schadenssummen über 4999.- € werden nach tatsächlichem Administrationsaufwand verrechnet.

§ 9 Mündliche Nebenabreden

Sämtliche Mitteilungen, Benachrichtigungen, Fristsetzungen, Mängelrügen etc, insbesondere auch von diesen AGB abweichende Vereinbarungen bedürfen für die Gültigkeit der Schriftform.

Abrechnung erfolgt über die Monatsabrechnung der Hausverwaltung.

Es liegt eine positive Empfehlung des entsprechenden Ausschusses vom 22.11.2023 vor.

GR Ing. Strombach stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Beauftragung der Fa. Zoubek zur Einstellung der Türen Gang und WC Rathaus entsprechend dem Kostenvoranschlag vom 09.10.2023 in Höhe von € 1.015,61 zustimmen.

Wortmeldungen: StR Gruber, GR Ing. Strombach, GR DI Schoder, StR Scheibelreiter,

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

TOP 07 – Hundeauslaufzone Pressbaum

Sachverhalt: (vorbereitet von Vzbgm. Ingrid Burtscher, S. Berndt)

Eine Hundezone bzw. Hundeauslaufzone ist ein Bereich, in dem sich Hunde im öffentlichen Raum ohne Maulkorb und Leine aufhalten dürfen. Es handelt sich um eingezäunte Bereiche, in denen Hunde mit ihren Artgenossen spielen können.

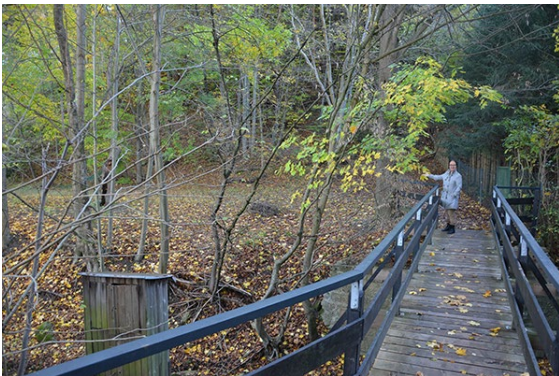
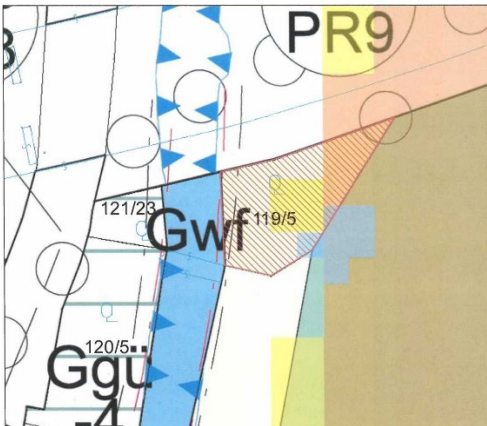
Bewegung für Vierbeiner Genügend Bewegungsfreiheit und Kontakte zu Artgenossen sind Grundvoraussetzungen für die artgerechte Haltung von Hunden. Die Hundezone soll ein friedvolles Miteinander von Hunden und Menschen schaffen.

Hundeauslaufzonen erhöhen nicht nur die Lebensqualität von Hunden und ihren Haltern, sondern tragen zu einem harmonischen und sicheren Miteinander von Hundehaltern und Nicht-Hundehaltern bei.

Dass von der Pressbaumer Bevölkerung eine Hundezone gewünscht wird, lässt sich an zahlreichen Äußerungen in den sozialen Medien erkennen.

In der Pfalzauerstraße, ziemlich genau unter der Autobahnbrücke führt links eine Holzbrücke über die Kalte Wien zu einem Wanderweg. Gleich links nach der Brücke gibt es ein Grundstück mit einer Größe von 270 m², das eben ist und sogar über Parkmöglichkeiten verfügt. Außerdem gibt es keine direkten Nachbarn, die sich durch spielende Hunde gestört fühlen könnten.

Die Größe des Grundstücks mag auf den ersten Blick klein erscheinen, jedoch zeigen Erfahrungen aus anderen Gemeinden, dass diese ausreichend ist. So ist z.B. die Hundeauslaufzone in Purkersdorf 290 m² groß.



Das Grundstück ist als „Grünland Land- und Forstwirtschaft (Glf)“ gewidmet. Um es als Hundezone mit Umzäunung nutzen zu können, ist eine Umwidmung auf „Grünland-Sportstätte (Gspo)“ notwendig. Die ÖBf AG unterstützt die Umwidmung mit dem Zusatz „Hundeauslaufzone“. Durch die Umwidmung entstehen der Stadtgemeinde keine Kosten.

Folgende Ausstattung ist für die geplante Hundezone notwendig:

- Stabilgitterzaun → Doppelstabgitterzaun mit Türe

- Sitzbank
- Mistkübel
- Gassisackerlspender



Hundezone in Purkersdorf

Für den Bau der Hundezone ist ein Projektbudget von € 17.000,-- vorgesehen, im ersten Schritt geht es jedoch darum, den Willen zu einer Hundezone zu zeigen und den Pachtvertrag mit der ÖBf AG zu einem jährlichen Pachtzins in Höhe von € 300,-- inkl. MwSt. zu beschließen.

Bedeckung: 1/815001-700000, Bedeckung im VA 2024 gegeben.

Eine positive Empfehlung des Ausschusses für Umwelt, Klima vom 21. November 2023 liegt vor.



GebühreSelbstberechnung

Steuer-Nr. 137/3009

€ 9,00

lfd. Nr.

Datum

BESTANDVERTRAG

Nr. 171_09938_00001

1. Vertragspartner

- 1.1. Österreichische Bundesforste AG
registriert beim LG St. Pölten als Handelsgericht unter FN 154148 p
3002 Purkersdorf, Pummergasse 10-12, vertreten durch
Forstbetrieb Wienerwald
3002 Purkersdorf, Pummergasse 10-12
kurz ÖBF AG.
- 1.2. Stadtgemeinde Pressbaum
3021 Preßbaum, Hauptstr. 58
kurz Bestandnehmer.

2. Vertragsgegenstand und Lage

- 2.1. Bezeichnung: Fläche Hundeauslaufzone

Objekt:

Grundbuch	Grundstück Nummer	Ausmaß	Einheit
01905 Pressbaum	119/5 Teilfläche	ca. 270	m ²

Zweck:

Fläche für eine Hundeauslaufzone.

- 2.2. Dieser Vertrag unterliegt nicht dem Mietrechtsgesetz (MRG). Allfällige Verweise auf das MRG führen nicht zur Anwendbarkeit des MRG auf den gesamten Vertrag, sondern gelten ausschließlich für diesen Regelungsbereich.
- 2.3. Der Vertragsgegenstand ist im beigehefteten Lageplan dargestellt.
- 2.4. Für eine bestimmte Beschaffenheit und für einen bestimmten Ertrag des Vertragsgegenstandes wird keine Gewähr geleistet.
- 2.5. Eigentumserwerb nach § 418 ABGB ist ausgeschlossen.
- 2.6. Behördengenehmigungen hat der Bestandnehmer einzuholen. Auflagen, auch wenn sie sich an die ÖBF AG richten, sind von ihm zu erfüllen.
- 2.7. Allfällige Bauwerke sind vom Bestandnehmer zu erhalten. Die Bauwerkshaftung gemäß § 1319 ABGB trifft den Bestandnehmer.
- 2.8. Für Investitionen gebührt dem Bestandnehmer bei Vertragsbeendigung kein Ersatz.
- 2.9. Entfällt.

3. Dauer und Rückgabe

- 3.1. Beginndatum: 01.09.2023
Enddatum: 31.12.2033
- 3.2. Beide Vertragspartner können diesen Vertrag unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Vertragsjahrs kündigen.
- 3.3. Entfällt.
- 3.4. Bei Vertragsbeendigung ist der Vertragsgegenstand geräumt und soweit wie möglich in den ursprünglichen Zustand versetzt zu übergeben.

4. Entgelt

4.1.	Bezeichnung	Entgelt in € (netto)	Ust.	Zahlungs- zeitraum	Wert- sich.
	Unverbaute Fläche ab 01.01.2023	250,00	20%	jährlich	ja

- 4.2. Wertsicherung: Verbraucherpreisindex 2020
Ausgangsbasis: Oktober 2022
- 4.3. Einmalige Entgelte sind binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung, monatliche Entgelte jeweils bis zum 5. eines jeden Monats, sonstige periodische Entgelte jeweils binnen 25 Tagen nach Beginn des jeweiligen Zahlungszeitraums zu entrichten.
- 4.4. Wertgesicherte Entgelte werden mit dem genannten Index einmal jährlich jeweils zu Beginn eines Vertragsjahres wertgesichert. Eine Anpassung erfolgt sowohl nach oben als auch nach unten. Die erste Anpassung erfolgt per 01.01.2024.
- 4.5. Die Entgelte sind spesenfrei und zuzüglich einer allfälligen Umsatzsteuer zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden 9,2% Verzugszinsen p.a. verrechnet; Mahnungen sind kostenpflichtig (EUR 20,00 je Mahnschreiben).
- 4.6. Vorausbezahlte Entgelte werden nur bei einer Vertragsbeendigung gemäß § 1117 ABGB rückerstattet.
- 4.7. Der Bestandnehmer bestätigt, zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags vorsteuerabzugsberechtigter Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994 zu sein, und den Vertragsgegenstand nahezu ausschließlich (derzeit mindestens 95%) für Umsätze zu verwenden, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.
Der Bestandnehmer verpflichtet sich, der ÖBf AG jede Änderung, die eine Auswirkung auf die umsatzsteuerliche Behandlung des Vertragsgegenstands hat, unverzüglich schriftlich, wobei eine E-Mail-Nachricht ausreichend ist, anzuzeigen. Dazu zählt insbesondere der gänzliche Verlust der Vorsteuerabzugsberechtigung.
Der Bestandnehmer verpflichtet sich, nach Aufforderung durch die ÖBf AG einen geeigneten Nachweis über die Vorsteuerabzugsberechtigung vorzulegen.

5. Kaution - entfällt

6. Straßenbenützung - entfällt

7. Haftung und Verkehrssicherungspflicht

- 7.1. Die ÖBf AG haftet, ausgenommen bei Personenschäden, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 7.2. Der Bestandnehmer hält die ÖBf AG gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos.
- 7.3. Der Bestandnehmer übernimmt die Verkehrssicherungspflicht auf dem Vertragsgegenstand, sowie die Anrainerverpflichtung gemäß § 93 StVO.
- 7.4. Entfällt.

8. Vergebüßung und Abgaben

- 8.1. Die selbstberechnete Gebühr beläuft sich auf EUR 9,00.
Die mit der Vergebüßung dieses Vertrags verbundenen Kosten trägt die ÖBf AG.
- 8.2. Der Bestandnehmer trägt eine allfällige Tourismus-/Zweitwohnsitz-Abgabe.

9. Besondere Vereinbarungen

- 9.1. Der Vertragspartner wird die Hundeauslaufzone mit einem entsprechend hohem Zaun einfrieden sowie mit einem Mistkübel und Sitzgelegenheiten ausstatten.
- 9.2. Die Benützung ist nur bei Tageslicht gestattet, darauf sind die Benützer mittels Beschilderung hinzuweisen.
- 9.3. Der Vertragspartner übernimmt die Verkehrssicherungspflicht, insbesondere auch aus dem angrenzenden Bewuchs. Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren aus dem Bewuchs auf dem Vertragsgegenstand als auch daran angrenzend sind mit der ÖBf AG vorab abzustimmen.

- 9.4. Das Anbringen von bis zu fünf Werbetafeln (max. 100 cm * max. 50 cm) am Zaun mit themenspezifischen Sujets (Hundetraining, Tierarzt, ...) von Kleinunternehmen ist gestattet.

10. Sonstiges

- 10.1. Die ÖBf AG darf den Vertragsgegenstand jederzeit kontrollieren.
10.2. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.
10.3. Die Übertragung des Vertrages auf Dritte, die gänzliche oder teilweise Weitergabe in welcher Form auch immer (einschließlich Unterbestandgabe) sowie jede Vertragsänderung bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
10.4. Bis zur schriftlichen Bekanntgabe einer anderen Adresse gelten Zustellungen an die in 1.2. angeführte Anschrift dem Bestandnehmer als zugekommen.

11. Vertragsausfertigungen

- 11.1. Der Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt, von denen jeder Vertragspartner eine erhält.

12. Datenschutzerklärung und Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten

- 12.1. Der Bestandnehmer (als Betroffener) nimmt hiermit zur Kenntnis, dass die Verarbeitung der bereitgestellten und für die ordnungsgemäße Abwicklung des gegenständlichen Geschäftsfalles erforderlichen personenbezogenen Daten, das sind Name/Firma, Anschrift, Bankverbindung, zum Zwecke der Erfüllung und Abwicklung dieses Vertrages gemäß Artikel 6 Abs 1 lit b DS-GVO, durch die Österreichische Bundesforste AG, 3002 Purkersdorf, Pummergasse 10-12, FN 154148p (Landesgericht St. Pölten als Handelsgericht), als Verantwortliche erfolgt. Die Verantwortliche hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt, welcher unter datenschutzbeauftragter@bundesforste.at erreichbar ist.
- 12.2. Die erhobenen personenbezogenen Daten werden im gesetzlichen Rahmen, vertraulich und ausschließlich zur Erfüllung des gegenständlichen Vertragsverhältnisses nach Treu und Glauben im erforderlichen Ausmaß verarbeitet. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich zur ordnungsgemäßen gesetzlichen Erfüllung und Abwicklung dieses Vertrages und erfolgt daher an zuständige Behörden (z.B. Finanzamt).
- 12.3. Allenfalls erforderliche personenbezogene Daten werden bis zum Ende gesetzlich zwingender Aufbewahrungsfristen bzw. Verjährungsfristen zur Nachweisführung, etwa nach der Bundesabgabenordnung (BAO), eingeschränkt verarbeitet und nach Entfall sämtlicher Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen endgültig gelöscht.
- 12.4. Der Betroffene hat das Recht, hinsichtlich sämtlicher über ihn verarbeitete personenbezogene Daten Auskunft zu verlangen und kann sich hierfür an die ÖBf AG als Verantwortliche wenden, wobei folgende E-Mailadresse empfohlen wird datenschutz@bundesforste.at. Dem Betroffenen steht im Falle einer Nichtauskunft oder Nichtentsprechung seines berechtigten Anliegens auf Auskunft, Löschung, Widerspruch, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung oder Datenübertragbarkeit, die Beschwerdemöglichkeit an die Aufsichtsbehörde (Datenschutzbehörde) zu.

Datum und Unterschriften:

Wortmeldungen: StR Scheibelreiter, Bgm. Schmidl-Haberleitner, StR Gruber,

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Pachtvertrag mit der ÖBf AG für das Grundstück Nr. 119/5 Teilfläche in der KG Pressbaum mit einer jährlichen Pacht in Höhe von € 300,-- inkl. MwSt. beschließen.

Bedeckung: 1/815001-700000, Bedeckung im VA 2024 gegeben.

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Stimmenthaltungen: StR Tweraser

Mehrheitlich angenommen

Zu Top 08 – Wartungsvertrag EVN E-Ladestationen

Sachverhalt: (vorbereitet von GR Sigmund/ Passin)

Die EVN hat mitgeteilt, dass Arbeiten an den Stromtankstellen durchgeführt werden müssen (Neustart, etc.). Am 13. Oktober 2023 hat die Stadtgemeinde ein neues Angebot von der EVN mit den neuen Servicepaketen und deren Leistungen für Ladestationsservice bekommen.

Von der Stadtgemeinde gibt es derzeit kein Personal, welches die gesetzlich vorgeschriebene wiederkehrende Überprüfung der Ladeinfrastruktur durchführen darf und kann. Bei den bestehenden Verträgen mit der EVN für das Ladeservice ist die wiederkehrende Überprüfung der Ladeinfrastruktur (Wartung) nicht inkludiert. Die bestehenden Ladeservice Verträge beinhalten die Leistungen der Verrechnung der Ladevorgänge, Endkundenabrechnung und Störungshotline seitens der EVN.

Die Stadtgemeinde Pressbaum als Betreiber, ist für die Wartung der EVN E-Ladestationen zuständig und gesetzlich verpflichtet, diese alle zwei Jahre zu warten.

Derzeit betreibt die Stadtgemeinde Pressbaum zwei E-Ladestationen:

- ID 3144 – Haitzawinkel/Haupstr., Inbetriebnahme = Erste Ladung - 30.04.2022
- ID 4240 – Uferzeile 24, Strandbad, Inbetriebnahme = Erste Ladung - 23.06.2021 (letzte Wartung 5. August 2022)

In der heutigen Ausschusssitzung soll:

- 1) ein neuer Servicevertrag mit der EVN für die E-Ladestation in Haitzawinkel behandelt werden (Verrechnung der Ladevorgänge, Endkundenabrechnung, Störungshotline etc., Vertragsdauer 3 Jahre) und
- 2) die Wartung der zwei Ladestationen (Haitzawinkel und Uferzeile 24) behandelt werden.

Ein neuer Servicevertrag für die EVN E-Ladestation im Bad wird nicht behandelt, da laut dem Errichtungsvertrag vom Jänner 2017 die Verrechnung inbegriffen ist. Der Mindestvertragslaufzeit ist zwar vor fast vier Jahren abgelaufen, aber die Abrechnungen laufen immer noch nach diesem Vertrag (automatische Verlängerung).

Laut Vertrag mit der EVN für das Ladestationsservice (GR- Beschluss vom 14.7.2021) bezahlt die Stadtgemeinde derzeit 240,- EUR jährlich. In diesem Vertrag ist die gesetzliche Wartung der Ladestation nicht dabei, nur die Verrechnung der Ladevorgänge, Endkundenabrechnung und Störungshotline seitens der EVN.

Die EVN bietet laut Schreiben vom 13. Okt. 2023 folgende neue Pakete für das Ladeservice:

EVN Servicepakete für Ihre Ladelösung

Die EVN bietet Ihnen vier unterschiedliche Servicepakete – ganz auf Ihre Bedürfnisse zugeschnitten. Wählen Sie Ihr Paket – und starten Sie in die Zukunft der E-Mobilität!

Servicepakete und deren Leistungen	S	M	L	XL
Datenanbindung an das EVN Ladestellenmanagement	x	x	x	x
Support für die Nutzer Ihrer Ladestation ¹	x	x	x	x
Zugang zum eMobil-Portal ²	x	x	x	x
EVN Strom-Tankkarten mit Zugang zum EVN Ladenetz ³	x	x	x	x
Verrechnung der Ladevorgänge an Nutzer		x	x	x
Monatliche Umsatzvergütung der Ladevorgänge		x	x	x
Individuelle Tarifgestaltung ⁴		x	x	x
Veröffentlichung und Bewerbung Ihrer Ladestation			x	x
Roaming-Vermarktung ⁵			x	x
Support für den Betrieb Ihrer Ladestation ⁶			x	x
THG-Quote: Vermarktung und Gutschrift im Zuge der Kraftstoffverordnung			x	x
Führung eines Anlagenbuchs ⁷				x
Koordination und Durchführung der schutztechnischen Überprüfung, Wartung sowie Protokollierung für den Betrieb der Anlage ⁸				x
Organisation von außerplanmäßigen Instandsetzungsarbeiten und Abwicklung von Reparaturmaßnahmen				x
Instandsetzung Ihrer Ladestation im Störfall ⁹				x

Servicepakete S und M eignen sich für die Stadtgemeinde als öffentlichen Betreiber der E-Ladestationen nicht, da diese Pakete keine Verrechnung der Ladevorgänge an Nutzer:innen, bzw. Support und Roaming nicht inkludieren.

Die Kosten für das **L Paket Servicevertrag** betragen 15,- EUR Netto / 1 Stk. Ladestation pro Monat, keine Wartung der Ladestation inbegriffen (3 Jahre Vertragsdauer, wenn der Vertrag bis 31.12.2023 abgeschlossen wird, ist die Gebühr von 15,- EUR Netto Mtl., das erste Jahr 2024 gratis).

Die Kosten für das **XL Paket Servicevertrag** betragen 80,- EUR Netto / 1 Stk. Ladestation pro Monat, Wartung inbegriffen (3 Jahre Vertragsdauer, wenn der Vertrag bis 31.12.2023 abgeschlossen wird, ist die Gebühr von 80,- EUR Netto/ Mtl., das erste Jahr 2024 gratis).

Für die **Wartung der zwei E-Ladestation(en)** und technische Hilfe bzw. Reparatur vor Ort im Falle einer Störung wurde kurz vor Beginn der Ausschusssitzung telefonisch ein neuer

Preis (für das Angebot vom 04.10.2023) mit Herrn Edelbacher von Fa. **EM4 Energy** ausgehandelt, 900,- EUR Brutto statt 972,- EUR Brutto.

Servicevertrag / Servicepaket L:



EVN Energieservices GmbH | EVN Platz | 2344 Maria Enzersdorf

Vertragsnummer:	-SEMOB-AC-L
Kundennummer:	
Vertragsdatum:	
Gültigkeit des Angebotes:	3 Monate ab Angebotslegung

Vertrag Ladestationsservice

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

wir freuen uns über Ihr Interesse an unseren Serviceverträgen für Ihre Ladestation. Dieser Vertrag umfasst von der reinen Datenanbindung über Inspektion und Wartung bis hin zum Vollservice alle für den störungsfreien Betrieb notwendigen Aspekte.

Den Leistungsumfang Ihres gewählten Servicepakets finden Sie im Vertrag.

Haben Sie Fragen? Rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns ein E-Mail.

Freundliche Grüße

EVN Energieservices GmbH

Beilagen

AGB für die Lieferung und Montage von beweglichen Sachen sowie Beratungsleistungen der EVN

Schritt für Schritt Anleitung: Aktivierung Ihrer neuen Ladestation

Schritt für Schritt Anleitung: Aktivierung Ihrer Sondertarife

Formular: Sondervereinbarung Eigenladungen

Formular: Mitarbeiter Sondertarif

EVN Energieservices GmbH | EVN Platz | 2344 Maria Enzersdorf | E-Mail: info@evn.at | www.evn.at

Sitz der Gesellschaft: 2344 Maria Enzersdorf | Registriert: Landesgericht Wr. Neustadt | FN 574849 t | UID: ATU78764507

Version: ACL20230831V0

Bankverbindung der EVN AG: BAWAG-PSK | IBAN AT72 6000 0000 0104 9462 | BIC BAWAATWW

Leistungsumfang

Die Details zu den jeweiligen Serviceleistungen finden Sie auf der folgenden Seite.

AC Servicepaket L

Ideal für öffentliche Stationen

1. Datenanbindung an das EVN Ladestellenmanagement
2. Support für die Nutzer Ihrer Ladestation
(EVN Servicehotline, Fernfreischaltung des Ladevorgangs und Neustart der Ladestation)
3. Zugang zum eMobil-Portal für transparente und umfangreiche Auswertungen
4. EVN Strom-Tankkarten mit Zugang zu Ihrer Ladestation und zum EVN Ladenetz ohne Gebühren
5. Verrechnung der Ladevorgänge an Nutzer
6. Monatliche Umsatzvergütung der Ladevorgänge
7. Individuelle Tarifgestaltung für definierte Ladekarten und Nutzergruppen
8. Veröffentlichung und Vermarktung Ihrer Ladestation
9. Roaming Vereinbarungen für maximale Auslastung Ihrer Ladeinfrastruktur
10. Support für den Betrieb Ihrer Ladestation
(Laufender Fernwartungsservice mit Fehleranalyse und Fernzugriff)
11. Vermarktung der abgegebenen Elektrizität zur Anrechnung gemäß § 11 Kraftstoffverordnung 2012

Servicegebühr pro Ladestation

15,- €/M exkl. USt.

Anzahl Ladestationen

Stk.

Details zu den Serviceleistungen

1. Die Ladestation ist im EVN-Ladestationsmanagement eingebunden. Im Falle einer Störungsmeldung durch den Kunden führt EVN eine Fehleranalyse durch und teilt dem Ansprechpartner für die Ladestation die Fehlerursache mit. EVN kann für eine Fehlerbehebung optional nach gesonderter Angebotsstellung beauftragt werden.
2. Die EVN Servicehotline ist von 7:00 – 19:00 Uhr werktags erreichbar und unterstützt Ihre Ladestationsnutzer bei folgenden Themen:
 - Anleitung für den Ladevorgang an EVN Ladestationen
 - Fernfreischaltung vom Ladevorgang
 - Adresse der nächstgelegenen öffentlichen EVN Ladestation oder Roaming Ladestation
 - Beantragung von EVN Strom-Tankkarten
 - Auskunft zu Rechnungen, EVN Strom-Tankkarten (Verträge, Kartenstatus, Gebühren)
 - Sperrung von EVN Strom-Tankkarte bei Verlust
 - Neustart der Ladestation im Störfall
3. Um Einblick in die Stationsauslastung zu erhalten, stehen dem Kunden als Eigentümer im eMobil-Portal die tagesaktuellen Transaktionsdaten der Ladestation und der eigenen EVN Strom-Tankkarten zur Verfügung.
4. Um kostenlose Eigenladungen an Ihrer Ladestation zu tätigen, erhalten Sie von EVN freigeschaltete EVN Strom-Tankkarten mit speziell hinterlegter Sonderkondition. Hierfür werden Ihnen keine Aktivierungsgebühr und keine monatliche Grundgebühr verrechnet. Falls Sie im Laufe der Zeit neue Ladestationen errichten oder weitere EVN Strom-Tankkarten für den Eigengebrauch benötigen, informieren Sie uns bitte, indem Sie das ausgefüllte Formular im Anhang (Sondervereinbarung Eigenladungen) an tankkarte@evn.at schicken.
5. An der Ladeinfrastruktur werden die allgemein gültigen Tarife für die EVN Strom-Tankkarte, Roaming und Debit-, Kreditkarten verrechnet (siehe aktuelle Tarifübersicht auf der EVN-Webseite bzw. Transaktionsdetails in der monatlichen Gutschrift). Die Verrechnungspreise können ohne vorherige Information an den Eigentümer durch EVN geändert werden. Je nach RoamingPartner können Preise an Ihrer Ladestation variieren, orientieren sich jedoch an den Preisen der EVN Strom-Tankkarte. Die EVN Tankkarten Tarife werden von der EVN vorgegeben, wobei die Rechnungslegung monatlich erfolgt. Erfolgreich abgeschlossene Ladevorgänge, die länger als 120 Sekunden dauern und mehr als 100 Wh verbrauchen, werden den Nutzern verrechnet.
6. EVN sorgt für die Verrechnung der erfolgten Transaktionen an der Ladeinfrastruktur. Der Kunde hat Anspruch auf 80 % des jährlichen Umsatzes an dessen Ladeinfrastruktur, wobei die restlichen 20 % von EVN als variables Serviceentgelt einbehalten werden. Weitere Details zur Umsatzrückvergütung finden Sie in den Vertragsbedingungen auf Seite 6.

7. Eine individuelle Tarifgestaltung ist für die Nutzergruppen Mitarbeiter und Fuhrpark möglich. Diese Nutzer können mit bestimmten EVN Strom-Tankkarten durch Zuordnen eines mit EVN vereinbarten Tarifs zu Sonderkonditionen an der Ladestation laden. Bitte füllen Sie hierfür das entsprechende Formular im Anhang (Mitarbeiter Sondertarif) aus und schicken es an tankkarte@evn.at. Weitere Anwendungsfälle sind nach Absprache mit EVN möglich.
8. Eine Veröffentlichung der Ladestation erfolgt im Ladestellenverzeichnis der E-Control, in der App EVN Autoladen 2.0 und in Google Maps. Außerdem erscheint die Ladestation in den Verzeichnissen von EVN Roaming-Partnern.
9. EVN sorgt für die bestmögliche wirtschaftliche Vermarktung der öffentlichen Ladeinfrastruktur des Kunden. Dies geschieht durch Roamingabkommen mit nationalen und internationalen Partnern, um Ihre Ladestation einem möglichst großem Nutzerkreis zugänglich zu machen und damit die maximale Auslastung der Station sicherzustellen.
10. EVN überwacht den Betriebsstatus Ihrer Ladestation und stellt somit sicher, dass Sie als Eigentümer der Ladestation eine höchstmögliche Verfügbarkeit aufweisen. Im Falle einer Störung wird direkt eine Fernanalyse und, wenn möglich, eine Fehlerbehebung aus der Ferne durchgeführt. Bei einer notwendigen Vor-Ort Entstörung erhalten Sie von EVN genaue Anweisungen, um die Ladestation wieder betriebsfähig zu machen.
11. Der Kunde bestätigt, dass EVN Begünstigte im Sinne §2 36.a. der Kraftstoffverordnung 2012, Fassung vom 02.01.2024, ist, somit die wirtschaftlich, technisch oder rechtlich die Hauptverantwortung haltende Ladestationsbetreiberinnen oder Ladestationsbetreiber ist. Der Kunde stimmt weiter zu, dass EVN berechtigt ist, die Energiemengen, die an der/den genannten Ladestation/en pro Kalenderjahr in Verkehr gebracht werden, zum Zwecke der Anrechnung von Elektrizität gemäß § 11 Kraftstoffverordnung 2012 beim Umweltbundesamt registriert und diese nach positiver Bestätigung bestmöglich vermarktet. EVN tritt somit als Begünstigte und Antragsberechtigte für Strommengen auf.
Dem Kunden werden 80% des Ergebnisses dieser Vermarktung gutgeschrieben, wobei dies entsprechend den in der Kraftstoffverordnung 2012 vorgesehenen Abläufen und daher in der Regel spätestens am Ende des darauffolgenden Jahres erfolgt. Die Energiemengen aller Ladestationen werden ab dem Datum der abgeschlossenen Inbetriebnahme, frühestens ab Inkrafttreten der Novelle der Kraftstoffverordnung (01.01.2023), pro Kalenderjahr zusammengefasst. Wird die Regelung zur Definition des Begünstigtenstatus und/oder des Antragsberechtigtenstatus, seitens des Umweltbundesamtes oder des Bundesministeriums, neu definiert, behält sich EVN das Recht vor, entsprechend den Vorgaben die Registrierung weiterhin durchzuführen.

Leistungen des Kunden

Sofern nicht im Leistungsumfang dieses Vertrags enthalten, ist der Kunde für die Einhaltung folgender Punkte verantwortlich:

AC Servicepaket L

- Nennung eines Ansprechpartners vor Ort mit Zugang zur Ladeinfrastruktur zur Kontaktaufnahme durch EVN im

Störungsfall

- Einhaltung sämtlicher behördlicher und gesetzlicher Bestimmungen zur Errichtung und zum Betrieb der Ladeinfrastruktur
- Führung eines Anlagenbuches gemäß ÖVE E 8101.514.5
- Schutztechnische Überprüfung, Wartung sowie Protokollierung gemäß ÖVE E 8101.600.5
- Instandsetzung der Ladestation im Störungsfall
- Meldung der Ladeinfrastruktur mit Prüfbefund des ausführenden Elektrikers und Datenblatt der Ladeinfrastruktur spätestens vier Wochen nach Errichtung bei der zuständigen Gemeinde
- Bei Eigenerrichtung: Übermittlung des Inbetriebnahmeprotokolls an EVN (ladestation@evn.at) unmittelbar nach Inbetriebnahme des Elektrikers. Nach Rückmeldung von EVN an den Ladestationseigentümer kann die Ladestation für Nutzer freigegeben werden und die Verrechnung sowie die Umsatzvergütung startet. EVN meldet sich innerhalb von fünf Werktagen und bestätigt die Anbindung der Ladestation in Ihren Systemen.

Vertragsbedingungen

Allgemeines

Dieser Vertrag ist vertraulich. Die Weitergabe an Dritte ist nur mit Zustimmung der EVN gestattet. Änderungen bzw. Mehrleistungen, die über den vorliegenden Vertrag hinausgehen, erfordern eine gesonderte Beauftragung.

Die EVN haftet für allfällige direkte und indirekte Schäden im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Dienstleistung nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz ist vom Kunden nachzuweisen. Eine Haftung für entgangenen Gewinn ist jedenfalls ausgeschlossen. Soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, gelten überdies die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die diesem Vertrag beiliegen.

Rechtsnachfolge

Weiters sind wir damit einverstanden, dass EVN berechtigt ist, den Vertrag zum Ende jedes Leistungszeitraums auf ein entsprechend befähigtes Unternehmen des Konzerns der EVN AG (FN 72000 h) mit schuldbefreiender Wirkung zu übertragen. Hierzu genügt ein gemeinsames Schreiben der EVN und des neuen Vertragspartners vor der Vertragsübertragung. Alle Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte und Pflichten, gehen beiderseits auf die Einzel- und Gesamtnachfolger über. Jeder Vertragspartner ist daher berechtigt und verpflichtet, diesen Vertrag und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.

Vertragsergänzungen

Handschriftliche Ergänzungen oder sonstige Änderungen des Vertragsdokuments sind nicht gültig.

Vertragslaufzeit

Die Vereinbarung kommt mit Unterzeichnung und Retournerung der Zweitschrift dieses Vertrags sowie nach Inbetriebnahme der Ladeinfrastruktur zustande. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Alle Vertragspartner sind unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Monats berechtigt, diesen Vertrag schriftlich ordentlich zu kündigen, verzichten jedoch für die ersten 36 Monate auf die ordentliche Kündigung. Sollte eine Umsiedelung der Ladeinfrastruktur geplant werden, so ist EVN umgehend zu informieren.

Paketwechsel

Der Wechsel in ein höherwertiges Paket ist jederzeit ab der nächsten Rechnungsperiode möglich. Die Mindestvertragslaufzeit bleibt davon unberührt. Der Wechsel in ein günstigeres Paket ist frühestens zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit und danach immer vierteljährlich möglich. Die Restlaufzeit des alten Vertrags bleibt immer bestehen.

Indexklausel

Sofern schriftlich nicht anders ausdrücklich vereinbart, werden alle vereinbarten Entgelte auf Basis des von der Statistik Austria veröffentlichten Index der Verbraucherpreise VPI 2020 = 100 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen wertgesichert. Der Wertsicherung wird jeweils der Jahresdurchschnitt des Verbraucherpreisindex (Durchschnitt der zwölf monatlichen Inflationsraten eines Kalenderjahres = „Jahres-VPI“), wie er von der Statistik Austria veröffentlicht wird, zugrunde gelegt. Die Änderung des Jahresdurchschnitts des Verbraucherpreisindex (Durchschnitt der zwölf monatlichen Inflationsraten eines Kalenderjahres = „Jahres-VPI“) wirkt sich auf die vereinbarten Entgelte jeweils aus wie folgt: Im Falle einer Veränderung des Jahres-VPI gegenüber dem Jahres-VPI des Vorjahres ist EVN jeweils berechtigt, die Entgelte der folgenden Kalenderjahre entsprechend der Veränderung des Jahres-VPI anzupassen. Das Ausmaß der Entgeltanpassungen entspricht dem Verhältnis der Änderung des Jahres-VPI für das letzte Kalenderjahr vor der Anpassung gegenüber dem Jahres-VPI für das vorletzte Kalenderjahr vor der Anpassung (Indexbasis: Jahres VPI 2020 = 100). Dabei bleiben Schwankungen des Jahres-VPI gegenüber der Indexbasis nach oben oder unten bis 3 % unberücksichtigt („Schwankungsbreite“). Sollte diese Schwankungsbreite allerdings in den Folgejahren insgesamt über- oder unterschritten werden, ist jeweils die gesamte Index-Änderung in voller Höhe maßgeblich. Der hieraus resultierende, außerhalb der Schwankungsbreite liegende Index-Wert bildet jeweils die Grundlage für eine zulässige Entgeltanpassung. Gleichzeitig stellt er jeweils die neue Ausgangsgrundlage für künftige Wertsicherungsberechnungen und die jeweiligen Anpassungen der Entgelte und Ausgangsgrundlage für die Berechnung der oben angeführten Schwankungsbreite dar. Etwaige Anpassungen der Entgelte erfolgen im Folgejahr der Änderung der Indexbasis, erstmalig jedoch im Folgejahr des Vertragsabschlusses bzw. der einvernehmlichen Vertragsverlängerung. EVN wird eine etwaige Entgeltanpassung am 1. April durchführen. Über die Vornahme einer solchen Entgeltanpassung informiert EVN samt Ausführungen zu den Anlass gebenden Umständen schriftlich und in geeigneter Weise (z.B. durch Aufdruck auf der Rechnung).

Umsatzbeteiligung des Kunden

EVN sorgt für die Verrechnung der erfolgten Transaktionen an der Ladeinfrastruktur. Dem Kunden als Eigentümer der Ladeinfrastruktur werden von EVN über das eMobil-Portal die aggregierten Ladedaten tagesaktuell zur Verfügung gestellt. Der Kunde hat Anspruch auf 80 % des verrechenbaren Umsatzes an dessen Ladeinfrastruktur. Dieser Anteil wird dem Kunden monatlich als "Umsatzvergütung Ladeservice" auf die unten anzugebende Kontoverbindung ausbezahlt. Die Vergütung erfolgt drei Monate zeitversetzt zur Endkundenverrechnung, um gegebenenfalls bei einem Rechnungseinspruch von Ladestationsnutzern, eine korrekte Übermittlung zu gewährleisten.

20 % des verrechenbaren Umsatzes der gegenständlichen Ladeinfrastruktur (im Folgenden kurz „EVN-Anteil“ genannt) werden von EVN als variables Serviceentgelt einbehalten. Das fixe Serviceentgelt wird drei Monate zeitversetzt zur Endkundenverrechnung verrechnet. Der Vertragsbeginn erfolgt durch EVN-seitige Inbetriebnahme und Freigabe. Das Serviceentgelt wird ab dem ersten vollen Monat in Rechnung gestellt. Bei Kündigung erfolgt die Verrechnung des Serviceentgelts bis Ende der Vertragslaufzeit.

Der verrechenbare Umsatz setzt sich aus allen verrechenbaren Ladevorgängen zusammen. Verrechenbare Ladungen, welche aus gegebenem Anlass (Testladungen und Promotions) dem

Nutzer nicht in Rechnung gestellt werden, werden mit dem jeweils gültigen Ad-hoc Ladetarif “Charge&Pay” abzüglich 15 % Rabatt abgegolten.

Mobilfunkempfang

EVN übernimmt keine Gewähr für den Mobilfunkempfang am gewählten Aufstellungsort. Bei mangelhaftem Mobilfunkempfang kann es zu Beeinträchtigungen bei der ordnungsgemäßen Gültigkeitsabfrage der vorgehaltenen RFID-Karten sowie zur unvollständigen Übermittlung der Ladedaten kommen. Dies kann zu einer unvollständigen Verrechnung und Umsatzrückvergütung der in diesem Zeitraum getätigten Ladungen führen.

Betriebszustand

Der Kunde muss den störungsfeien Betrieb und die Zugänglichkeit für Nutzer sicherstellen und unternimmt im Störfall alles, um den Betrieb schnellstmöglich wiederherzustellen. Um Wartungsarbeiten nicht zu behindern und EVN einen Zugang zu ermöglichen, sind sämtliche Modifizierungen des Standardschlusses (Anbringung eines Vorhängeschlosses, Austausch des Zylinders, etc.) an der Ladestation untersagt.

Vor-Ort-Reparatureinsätze

Bei einer bei EVN beauftragten Vor-Ort-Reparatur durch einen konzessionierten Elektriker ist EVN, als Betreiberin der Ladeinfrastruktur, dazu berechtigt Kleinreparaturen bis zu einem Betrag von € 450 netto (Material und Dienstleistung), ohne vorherige Freigabe des Ladestationseigentümers, zu genehmigen und dem Vertragspartner in Rechnung zu stellen. Damit kann der zuverlässige Betrieb der Ladestation rasch und ohne zusätzliche Aufwände wiederhergestellt werden.

Datenschutz

Nähere Informationen zu Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitungen sowie zu Ihren Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Übertragbarkeit finden Sie auf www.evn.at/datenschutz oder können Sie unter der Telefonnummer +43 2236 200 postalisch anfordern. Sie können sich weiters unter datenschutz@evn.at an unseren Datenschutzbeauftragten sowie an die Österreichische Datenschutzbehörde wenden.

Geplanter Standort für die Ladestation(en)	
Adresse(n):	
Beschreibung(en) der Lage:	

Ansprechperson für die Ladestation	
Name:	

Gemeinderatssitzung 2023-12-20 – öffentlicher Teil

E-Mail Adresse:	
Telefonnummer:	

Umsatzvergütung	
IBAN:	
BIC:	

~~Unterschrift Kunde~~ ~~Ort/Datum~~

Mit Unterschrift werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lieferung und Montage von beweglichen Sachen sowie Beratungsleistungen der EVN akzeptiert.

Das neue Angebot von EM4 Energy für die Wartung von 2 EVN E-Ladestationen vom 22.11.2023.



EM4 Energy | Martin Edelbacher | Fünkhgasse 4 | 3021 Pressbaum

Firma
Stadtgemeinde Pressbaum
Hauptstraße 58
3021 Pressbaum

Datum: 22.11.2023
Bindefrist: 27.10.2023
Projektnummer:
Kunden-Nr.: 10221
Angebots-Nr.: AN22/0080-1
Zeichen: Edelbacher
UID Nummer: ATU16252800

Angebot

Vielen Dank für Ihr Interesse an unseren Produkten und Dienstleistungen.
Hiernit unterbreiten wir Ihnen folgendes Angebot:

Wiederkehrende Überprüfung der Ladeinfrastruktur

Anlagenübersicht: LS-ID: 4240 und 4469 Ladepunkte 2+2
Standort: Uferzeile 24 und Hauptstraße 64, 3021 Pressbaum

Position	Menge	ME	Leistung	Einzel-Preis €	Gesamt €
1	2	Stk.	Überprüfung E-Ladestation laut ÖNORM E-8101-6-62 inkl. Prüfbericht	245,00	490,00
2	1	Stk.	Veranlassung, Organisation und Koordination von außerplanmäßigen Instandsetzungsarbeiten und Abwicklung von Reparaturmaßnahmen einschließlich aller damit verbundenen administrativen Tätigkeiten und sicherheitstechnischen Überprüfungen für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage.	320,00	320,00
Summe der Einzelpositionen				€	810,00
Rabatt				€	60,00
Summe Netto				€	750,00
zugl. 20 % gesetzl. MwSt.				€	150,00
Endbetrag				€	900,00

Der Rechnungsbetrag wird sofort ohne Abzug fällig.

Wenn Sie Fragen oder weitere Wünsche haben, rufen Sie einfach an oder schicken Sie uns eine E-Mail.

MARTIN EDELBACHER
Elektro | Service | Montage

EM4 GmbH
Fünkhgasse 4
3021 Pressbaum

0664 424 18 79
office@em4.at
www.em4.at

RAIBA Pressbaum
IBAN: AT81 3266 7000 0004 6409
BIC: RLNWAT3333

UID: ATU74557801
FBN: 515248v

Seite: 1 / 1

Es liegt eine positive Empfehlung des Ausschusses für Umwelt, Energie, Klimaschutz vor
(21.11.2021):

- 1) für den Abschluss des neuen Ladeservice-Vertrags für die EVN E-Ladestation in Haitzawinkel/Hauptstr. sowie
- 2) für die Annahme des Angebots von Fa. EM4 Energy für die Wartung EVN E-Ladestationen in Haitzawinkel/Hauptstr. und in der Uferzeile 24.

Wortmeldungen: StR Gruber, GR Sigmund, GR Ing. Woletz,

GR Michael Sigmund stellt den

Antrag:

- 1) Möge der Gemeinderat den Ladeservice-Vertrag (Servicepaket L) mit der EVN für die Ladestation in Haitzawinkel/Hauptstr. um 15,- EUR Netto zzgl. Ust. (18,- EUR Brutto) / pro Monat, (Vertragsdauer: 3 Jahre, das erste Jahr 2024 gratis, bei Vertragsabschluss bis 31.12.2023) abschließen.

- 2) Möge der Gemeinderat das Angebot von Fa. EM4 Energy vom 22.11.2023 für die Wartung von EVN E-Ladestationen in Haitzawinkel/Hauptstr. und in der Uferzeile 24 um 900,- EUR Brutto annehmen.

Bedeckung Wartung: 1/839000-619000 Sonstige Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen, Instandhaltung von Sonderanlagen- Stromtankstellen (Kontostand am 21.11.2023 NT VA 2023, Eur 900,-, VA2024 900,-)

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

**zu Top 09 – Verein Re=spect
wird in der Sitzung nicht behandelt**

zu Top 10 - Prüfungsauftrag PKomm

Sachverhalt (vorbereitet GR Dr. Grosskopf)

In Erfüllung des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.03.2023, die Prüfung des wirtschaftlichen Istzustands der PKomm und deren Geschäftszweige durch einen Wirtschafts- bzw. Steuer-prüfer vorzubereiten, hat die PKomm-Arbeitsgruppe auf Basis des im August vorliegenden Geschäftsberichts 2022 der PKomm eine neuerliche Interessentensuche bei 15 Wirtschafts- u. Steuerprüfern vorgenommen. Nach mehrmaligen Urganzen liegen nun 3 Angebote vor. Ein Angebot des nicht als Wirtschaftsprüfer registrierten Steuerberaters Mag. Gernot Benesch um 16.000 € netto, das der Kanzlei Rockenbauer um 9.380 € netto sowie das Angebot der WTR um rd. 10.000 € netto. Von den beiden letzteren würde die Rockenbauer GmbH die Beurteilung als Due Diligence Prüfung, das heißt als wirtschaftliche Stärken, Schwächen- und Risikoanalyse durchführen. Für die WTR-GmbH würde die Prüfung der PKomm auf Basis der letzten vorzulegenden Jahresabschlüsse, der Saldenliste 2023 und des Budgets für 2023 und 2024 erfolgen.

Da die Due Deligence-Prüfungsmethode der Aufgabenstellung nicht ganz entspricht, wird von der Arbeitsgruppe einstimmig empfohlen, der GR möge den

Auftrag an die WTR-Wirt-schafts- u. Steuerberatungs GmbH vergeben.

Für Rechts- und Steuerberatungsaufwand sind im NVA 2023 unter der Bpost 1/010100 – 640100) 19.700 € veranschlagt. Für anderen Rechts- und Beratungsaufwand sind 38.000 € budgetiert. Eine Bedeckung ist also gegeben.

Für die Arbeitsgruppe

Dr. Peter Grosskopf

Gruppenkoordinator

Anmerkung von Stv.- Stadtamtsdirektorin DI Elisabeth Wiesböck: Eine Bedeckung unter 1/010100 – 640100 ist nicht vollständig (mit Stand 04.12.2023 € 4.832,74) gegeben.

Aufgrund der nicht vorhandenen Bedeckung wird von StR Gruber kein Antrag formuliert und es findet keine Abstimmung statt. Es wird im kommenden GR 20.12.2023 behandelt.

GR Großkopf stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, den Auftrag durch das Stadtamt an die WTR zu vergeben. Aufgrund der nicht komplett vorhandenen Bedeckung im NTRVA 2023 soll noch eine 1. Teilrechnung in der Höhe des am Konto 1/0101-604010 übrigen Betrages der WTR gelegt werden. Die 2. Teilrechnung mit dem restlichen Betrag wird durch die WTR im Jahr 2024 vorgelegt.

Wortmeldungen: Bgm. Schmidl-Haberleitner, StR Naber MA MSc,

Entscheidungen:

Dafür: Mehrheit d. GR

Stimmenthaltung: StR Naber MA MSc, GR Ing. Woletz, Bgm. Schmidl-Haberleitner, GR Heuböck, GR Rothensteiner

Mehrheitlich angenommen

Zu Top 11 – Neue Website/App


Wird in der Sitzung nicht behandelt

Bgm. Schmidl-Haberleitner: Pause um 19:40 Uhr und wird nach der Pause den nicht öffentlichen Teil eröffnen.

Die öffentliche Sitzung wird um 20:45 Uhr fortgeführt.

Zu Top 12 – Inhaltliche Behandlung von Dringlichkeitsanträgen

12

 **STADTGEMEINDE PRESSBAUM**

Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum / www.pressbaum.at / gemeinde@pressbaum.gv.at
Tel.: 02233/522 32 / UID-Nr. ATU-16252800 / DVR-Nr. 043 94 44
Parteienverkehr: Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, Di. zusätzlich 14.00 – 19.00 Uhr

Frau / Herrn / Firma

Damen und Herren des
Gemeinderates

Betreff

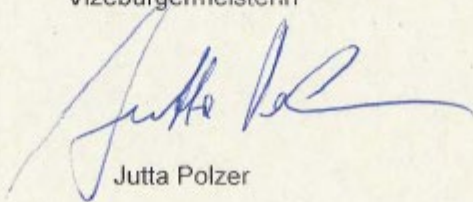
**Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des
Gemeinderates am 20.12.2023 eingebracht von Vzbgmⁱⁿ Jutta Polzer bezüglich
Gesellschafterzuschuss für Badbetrieb**

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates!

Die Pressbaumer Kommunal GmbH wurde nach einer positiv abgestimmten Bürgerbefragung von der Stadtgemeinde Pressbaum beauftragt das Strandbad Pressbaum zu erneuern. Es wurde ein Grundsatzbeschluss zur jährlichen Ausschüttung eines Gesellschafterzuschusses in der Höhe von 100.000,- Euro gefasst. Dieser Betrag deckt die Kreditraten. Über die Abdeckung der durch den Badbetrieb entstehenden Verluste des neuen Bades in der Höhe von ca.150.000,- Euro jährlich sowie die anfallenden Kreditzinsen wurde keine Vereinbarung getroffen. Da die Pkomm als Unternehmen verpflichtet ist wirtschaftlich zu handeln, der Betrieb des Bades auf Wunsch der Stadtgemeinde Pressbaum aufgenommen wurde, ist die Abdeckung der entstehenden Verluste von Seiten der Stadtgemeinde Pressbaum als Auftraggeber zu finanzieren, da ansonsten der Badbetrieb nicht mehr aufrechterhalten werden kann.

Frau Vzbgmⁱⁿ Jutta Polzer stellt den Antrag auf Zuerkennung der Dringlichkeit.

Vizebürgermeisterin


Jutta Polzer

Sachverhalt (vorbereitet von Vzbgm.ⁱⁿ Jutta Polzer/P. Svoboda)

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates!

Die Pressbaumer Kommunal GmbH wurde von der Stadtgemeinde Pressbaum nach einer positiv abgestimmten Bürgerbefragung beauftragt das Strandbad Pressbaum umzubauen und zu erneuern. Das alte Bad war in die Jahre gekommen und entsprach nicht mehr den Bädervorschriften.

Für den Neubau wurde ein Kredit aufgenommen. Für die Kreditabzahlung sind 2 Raten a 50.000,- jährlich fällig

Für den Betrieb ist ein Abgang von jährlich 150.000,- vorzusehen, der mit Zahlen belegbar ist.

Die Zinslast beträgt aus derzeitigem Stand 4x 30.000,- jährlich

Der bereits gewährte Gesellschafterzuschuss in der Höhe von 100.000,- deckt zwar die Kreditrückzahlung, jedoch nicht den Abgang des Badbetriebes.

Die Zinslast, die sich von 2022 auf 2023 von 34.000,- Euro auf 76.000,- Euro fast verdoppelt hat verschärft die Situation.

Vizebgm. Polzer stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Pressbaumer Kommunal GmbH den Abgang aus 2023 für den laufenden Badbetrieb mit einem Gesellschafterzuschuss in der Höhe von 150.000,- Euro begleichen.

Bedeckung ist im Budget vorgesehen.

Wortmeldungen: StR Gruber

StR Gruber stellt den

Gegenantrag:

Diesen Beschluss als geheime Abstimmung durchzuführen.

Dafür: Mehrheit d. GR

Dagegen: GR Herzog, GR Ing. Pintar, GR Leininger, GR Mlinar, GR Rothensteiner, GR Heuböck, StR Naber MA MSc, StR Stejskal, Vizebgm. Burtscher Bgm. Schmidl-Haberleitner,

Stimmenthaltung: GR Sigmund, StR Tweraser, GR Reinthaler, Vizebgm. Polzer, StR Renner

Mehrheitlich angenommen

Periodenübersicht Ist

vom 5. April 2023
 Vom: Jänner 2022 Bis: Dezember 2022
 Währung: EUR

PKomm - Pressbaumer Kommunal GmbH (216001 / 202201)

III Kontostelle: 2045 STRANDRAD Uffwelle_34

	Jan 22	Feb 22	Mär 22	Apr 22	Mai 22	Jun 22	Juli 22	Aug 22	Sep 22	Oktober 22	Nov 22	Dez 22	Bilanz	Gesamt
	830	800	1.064	844	14.353	16.195	10.756	9.329	8.175	577	1.252	892	0	64.610,89
1. Umsatzerlöse	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,00
2. Veränderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen sowie an noch nicht abschließbar	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,00
3. sonstige betriebliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,00
4. Erträge aus dem Abschreibungswertverfall der Zuschüsse zum Auftragsvermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,00
5. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsaufwendungen	-8.959	-1.253	-465	-10.737	-15.456	-1.842	-12.043	-212	-3.137	-10.989	-272	-2.454	0	-67.260,82
6. Materialaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,00
7. Aufwendungen für bezogene Leistungen	-8.800	-1.253	-465	-10.737	-15.456	-1.842	-12.043	-212	-3.137	-10.989	-272	-2.454	0	-67.260,82
8. Personalaufwand	-679	-897	-774	-5.875	-10.325	-18.418	-19.903	-16.532	-10.795	-3.268	-3.390	-1.829	0	-82.255,60
9. Löhne und Gehälter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,00
10. COVID-19	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,00
11. Kurzarbeitsbeiträge	-263	-204	-231	-1.739	-3.166	-5.027	-5.055	-4.755	-8.574	3.141	-1.050	-207	0	-28.038,96
12. soziale Aufwendungen	-1.273	-892	-1.996	-7.834	-13.491	-26.044	-23.187	-21.287	-18.870	-157	-4.688	-2.196	0	-139.344,64
13. Abschreibungen	0	0	0	-782	-731	0	-12	0	-127	0	0	0	0	-1.691,66
14. sonstige betriebliche Aufwendungen	-494	-2.128	-533	-2.995	-3.888	-3.494	-2.314	-5.485	-790	-1.376	-883	-1.127	0	-25.822,40
15. Zuschüsse aus Z 1 bis 8 (Beihilfengeld)	-8.467	-3.481	-839	-21.276	-19.220	-13.178	-28.889	-18.164	-14.746	-11.916	-4.411	-4.896	0	-180.498,73
16. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,00
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	-6.670	0	0	-5.542	0	0	-8.614	0	0	-14.633	0	-34.323,79
18. Zuschüsse aus Z 8 bis 9 (Finanzergänzung)	0	0	-6.670	0	0	-5.542	0	0	-8.614	0	0	-14.633	0	-34.323,79
19. Ergebnis vor Steuern	-8.467	-3.481	-7.469	-21.276	-19.220	-19.717	-28.889	-18.164	-21.369	-11.916	-4.411	-5.893	0	-184.750,62
20. Steuern vom Einkommen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,00
21. Ergebnis nach Steuern	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,00
22. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-8.467	-3.481	-7.469	-21.276	-19.220	-19.717	-28.889	-18.164	-21.369	-11.916	-4.411	-5.893	0	-184.750,62

Periodenübersicht Ist

vom 20. Dezember 2023
Von: Januar 2023 Bis: November 2023
Währung: EUR

PKomm - Pressbaumer Kommunal GmbH (216001/202301)

Kontostelle: 3049 STRANDBAD Uferstraße_24

	V51440	Jan 23	Feb 23	März 23	Apr 23	Mai 23	Jun 23	Juli 23	Aug 23	Sep 23	Oktober 23	Nov 23	Dez 23	Bilanz	Gesamt
1. Umsatzerlöse	1.192	1.192	1.192	1.192	1.192	16.359	24.067	21.565	14.205	2.053	1.500	0	0		84.819,48
2. Veränderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen sowie an noch nicht abrechenbaren Leistungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		0,00
3. andere abwertete Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		0,00
4. sonstige betriebliche Erträge															
a. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zum Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		0,00
b. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		0,00
c. übrige	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		0,00
5. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungskosten	-11.245	-57	-2.781	-29.856	-14.032	-5.410	-5.896	7.740	-1.245	-9.838	-10.275	-10.275	-10.275		-62.855,20
a. Materialaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		0,00
b. Aufwendungen für bezogene Leistungen	-11.245	-57	-2.781	-29.856	-14.032	-5.410	-5.896	7.740	-1.245	-9.838	-10.275	-10.275	-10.275		-62.855,20
6. Personalaufwand															
a. Löhne und Gehälter	0	-472	-4.590	-2.143	-9.041	-14.563	-17.870	-10.022	-10.832	-10.832	-7.329	0	0		-65.340,71
b. COVID-19	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		0,00
c. soziale Aufwendungen	0	-46	-1.381	-787	-2.644	-4.195	-5.234	-5.142	-3.048	-2.193	0	0	0		-24.688,84
d. sonstige Aufwendungen	0	-918	-6.371	-2.920	-11.685	-18.729	-23.204	-23.163	-11.878	-8.182	0	0	0		-110.809,55
7. Abschreibungen	-116	-74	-500	-54	-10	-243	-495	-104							-1.877,43
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	-687	-1.844	-1.376	-6.760	-4.743	-8.114	-2.413	-3.481	-5.709	-5.709	-117	0	0		-34.693,44
9. Zwickelsumme aus 2.1 bis 8 (Betriebsergebnis)	-16.626	-1.801	-8.836	-38.437	-14.111	-4.459	-10.493	-4.794	-18.640	-17.658	-10.275	-10.275	-10.275		-144.619,14
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		0,00
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	-20.129	0	0	0	-28.778	0	-28.395	0	0	0	0		-76.302,97
12. Zwickelsumme aus 2.8 bis 9 (Finanzergebnis)	0	0	-20.129	0	0	0	-28.778	0	-28.395	0	0	0	0		-76.302,97
13. Ergebnis vor Steuern	-16.626	-1.801	-8.836	-38.437	-14.111	-4.459	-37.272	-4.784	-48.235	-17.658	-10.275	-10.275	-10.275		-250.825,11
14. Steuern vom Einkommen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		0,00
15. Ergebnis nach Steuern	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		0,00
16. Jahresüberschuss/-neinbarung	-16.626	-1.801	-8.836	-38.437	-14.111	-4.459	-37.272	-4.784	-48.235	-17.658	-10.275	-10.275	-10.275		-250.825,11

Es werden 31 Stimmzettel ausgeteilt

Wahlhelfer: Renner Felix und GR Sigmund

**Es wurden 31 Stimmzettel abgegeben.
Entscheidung:**

Dafür: 13

Dagegen: 14

Stimmenthaltungen:4

Mehrheitlich abgelehnt



120

Pressbaum, am 20. Dezember 2023

**An die
Damen und Herren des Gemeinderates**

Dringlichkeitsantrag

gemäß § 46 (3) NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 20. Dezember 2023 –
eingebracht von der Fraktion der sozialdemokratischen Gemeinderäte.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge folgenden Beschluss fassen:

Auflösung der gemeindeeigenen „Pressbaumer Kommunal GmbH“ und Rückführung des gesamten Besitzes und Barvermögens in den Haushalt der Stadtgemeinde Pressbaum, ohne Übernahme des Personals, bis spätestens zur Beschlussvorlage des Nachtragsvoranschlags 2024

SACHVERHALT (UND BEGRÜNDUNG)

Die Aufsichtsbehörde des Landes NÖ hat in ihrer im September 2022 durchgeführten Gebahrungseinschau auch eine umfangreiche Analyse der 2011 gegründeten PKomm – Pressbaumer Kommunal GmbH vorgenommen. Dabei wurden ausgehend von den bei der Gründung notariell als Unternehmensgegenstand festgelegten Tätigkeiten festgestellt, dass anlässlich des 10jährigen Bestehens der PKomm geprüft werden soll, ob die ursprünglichen Ziele der Gesellschaft erreicht wurden und sich aus der Führung und Verwaltung der Gesellschaft für die Stadtgemeinde Pressbaum ein wirtschaftlicher Gesamtvorteil ergibt. Aus den vorliegenden Geschäftsberichten über die Geschäftsjahre 2021 und 2022 ist zu entnehmen, dass dies nicht der Fall ist.

Das Jahr 2021 weist bei einem negativen Betriebsergebnis von - 81.789 € mit -124.298 € t ein negatives Finanzergebnis auf. Im Jahr 2022 haben sich diese Ergebnisse zu einem negativen Betriebsergebnis von - 98.903 € und einem negativen Finanzergebnis von - 154.099 € weiter verschlechtert. Dabei bestanden die Umsatzerlöse von 1,18 Mio. € im Jahr 2021 mit 776.115 € zu 65,6% und im Jahr 2022 von 1,32 Mio. € mit 827.943 € zu 67,3% aus Pächterträgen für die Nutzung der Volksschule und der Neuen Mittelschule durch die Gemeinde sowie 2022 auch für den Kindergarten 4 (Kleinstkinder).

Diese Pächterträge wurden aber von der PKomm lediglich zur Deckung von Aufwendungen für bezogene Leistungen (z.B. Reinigung der Gebäude) und nicht für notwendige Instandsetzungen verwendet, wie zuletzt in einem Gutachten über den Dachzustand der Volksschule festgestellt wurde.

Diesen Umsatzerlösen und sonstigen Erträgen steht in den beiden Jahren eine Steigerung der gesamten Aufwendungen von 1,267 Mio. € (2021) auf 1,436 Mio. € (2022) gegenüber. Davon eine



SPÖ – Menschlich Sozial Demokratisch
Das Beste für Pressbaum



Zunahme des Personalaufwands von 639.508 € auf 704.779 €. Auch im Lagebericht durch den Steuerprüfer wird der Personalaufwand als nicht unerheblicher Risikofaktor bezeichnet und auf die Notwendigkeit einer Kosten/Nutzenrechnung für weitere Entscheidungen hingewiesen. Dies gilt besonders für den Aufbau der neuen Geschäftsfelder (Immobilienverwaltung etc.).

Auch die Eigenmittelquote lag 2022 bei nur 33%. Darüber hinaus lässt die Verschuldungsquote 2022 von 66,3% sowie die Verschlechterung der Schuldentilgungsdauer von 45,9 auf 54,7 Jahre aufgrund des absehbar steigenden Zinsaufwands negative Auswirkungen auf die Vermögensstruktur erwarten.

Zusätzlich ist für den Gemeinderat festzustellen, dass die PKomm in ihrer derzeitigen personellen Aufstellung nicht geeignet ist, die mit der Gründung der PKomm angestrebten Ziele zu erfüllen. Der aus Freiwilligen bestehende Aufsichtsrat ist mehrheitlich ÖVP dominiert und spiegelt in keiner Weise den im Gemeinderat abgebildeten Wählerwillen wider. Diese Ausrichtung des Aufsichtsrates lässt vermuten, dass nicht das Wohl der gemeindeeigenen Firma, sondern parteipolitische Interessen im Vordergrund stehen. Das führt und führte zu politisch motivierten Personalaufnahmen und endete mit einer „internen“ Ausschreibung des Geschäftsführers, der zum Schaden für die PKomm, keine Ausbildung vorweisen kann, die ihn zu dieser Aufgabe befähigen würde. Auch die Aufsichtsratsvorsitzende kann ebenfalls keine Ausbildung aufweisen, die sie zu ihrer Aufgabenstellung benötigen würde.

Diese personelle Aufstellung und die wirtschaftliche Schieflage aus unserer Sicht kann unmöglich dazu führen, die bei der Gründung der Firma gesetzten Ziele zu erreichen. **Hingegen würde sich bei einer Auflösung der PKomm mit einer Rückführung des gesamten Besitzes und Barvermögens der Finanzzustand deutlich verbessern. So könnte durch Wegfall der Pachtzahlungen für die beiden Schulgebäude und den Kindergarten, die 2024 mit 986.900 € vorveranschlagt sind, der im VA 2024 erwartete Abgang im Ergebnishaushalt mehr als ausgeglichen und der Finanzhaushalt die Gemeinde deutlich entlastet werden.** Die eingesparten Pachtzahlungen könnten auch zur Tilgung von Verbindlichkeiten der PKomm gegenüber Kreditinstituten verwendet werden. Auch könnten bei der Rückführung von Besitz und Barvermögen in den Gemeindehaushalt aus einem Teil des Grundstücks- und Anlagevermögens der PKomm finanzieller Nutzen für die Gemeinde gezogen werden, was angesichts des derzeitigen schlechten Finanzzustands der Gemeinde ein weiterer Erfolg wäre.

Da durch alle diese Umstände nicht nur drohender wirtschaftlicher Schaden für die Stadtgemeinde abgewendet, sondern ein finanzieller Erfolg erzielt werden könnte, ersuchen wir um Zustimmung zu dem Antrag.

Für „Pro Pressbaum SPÖ“

SPÖ – Menschlich Sozial Demokratisch
Das Beste für Pressbaum

Wortmeldungen: Vizebgm. Polzer, StR Naber MA MSc, GR Ing. Ded, GR Ing. Pintar, GR Dr. Großkopf, GR Fahrner, GR Rothensteiner,

Zum Teil ziehen die ÖVP und die GRÜNEN aus der Sitzung.

Geblichen sind die Fraktion der SPÖ und WIR, GR Reinthaler, GR Hebenstreit, GR Niemeczek BSc, StR Tweraser, StR Renner, GR Renner, Bgm. Schmidl-Haberleitner, GR Krischel

Die Beschlussfähigkeit ist nicht mehr gegeben und somit wurde die Sitzung um 21:30 Uhr beendet.

Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 21:30 Uhr

V.g.g.

Der Bürgermeister:

Die Schriftführerin:

.....
Josef Schmidl-Haberleitner (ÖVP)

.....
Evelyn Stattin

Die Protokollprüfer:

.....
GR Ing. Jochen Pintar (ÖVP)

.....
GR Christine Leininger (GRÜNE)

.....
StR Alfred Gruber (SPÖ)

.....
StR Wolfgang Kalchhauser (WIR!)

.....
GR Anna-Leena Krischel bakk.phil(FPÖ)